DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Handbuch zu den AnaCredit-Plausibilisierungsprüfungen

Version 3.0

Gültig ab: 01.02.2027

Versionsführung

Version	Datum	Beschreibung der Änderung gegenüber der Vorversion
1	31.10.2022	Erstveröffentlichung und Einführung des IBSI-Abgleichs
1.1	11.05.2023	• Anpassung der Sektorbeschreibung in Tabelle 4 • Anpassung der Beschreibung zu Mindestkonsistenzprüfungen (6.1.d.) • Einführung einer Tabelle 5 mit Hinweisen zu Validierungsfehlern und deren Auswirkungen auf den IBSI-Abgleich • Einführung einer neuen Schlüsselkennzahl (BSI_VL) für den IBSI-Abgleich (erstmalige Rückmeldung ab August 2023)
1.2	06.09.2023	• Überarbeitung des Einleitungskapitels und Unterscheidung zwischen internen und externen Plausibilisierungsprüfungen • Einfügen des Grenzwertes für die Auslösung des Validierungsfehlers „DSTNC_BNCHMRK“ in Kapitel 3.2 • Überarbeitung des Kapitels zu Prioritäten (Kapitel 3.3) • Ergänzender Hinweis zur Nicht-Berechnung von DQI-Werten bei IBSI-Vergleichswerten unter 25.000 € • Hinzufügen von Kroatien (HR) zur Auflistung der Verteilung des berücksichtigungsfähigen Betrags (im main debtor share) in Kapitel 6.1 • Richtigstellung der Beschreibung bzgl der Zuordnung von ESM und EFSF im IBSI-Abgleich (Kapitel 6.1.f.). *Anmerkung: Dies bedeutet keine Änderung des quartalsweise durchgeführten Abgleichs zwischen AnaCredit und IBSI* • Einfügen eines neuen Kapitels zu Bestätigungen des IBSI-Abgleichs (Kapitel 6.5) • Einfügen eines neuen Kapitels zu Bestätigungen (Kapitel 9). *Anmerkung: Diese sind seit Februar 2024 aktiv*
1.3	07.05.2024	• Einfügen neuer Plausibilisierungsprüfungen zum AnaCredit-FINREP-Abgleich • Einfügen eines neuen Kapitel 7 zum AnaCredit-FINREP-Abgleich
1.3.1	18.12.2024	Abgleich zur FINREP-Meldung: • Ausschluss von Treuhandkrediten bei der Berechnung von AnaCredit-Vergleichswerten
1.4	19.09.2025	Abgleich zur IBSI-Meldung:

		• Korrektur eines Fehlers im Kapitel 6.2: Der Validierungsfehler RI0060 bezieht sich auf die *Tabelle Daten zu Vertragspartner-Instrument* • Anpassung der Tabelle 5 im Kapitel 6.2: Ergänzung des Validierungsfehlers CN0621 und Anpassung der Auswirkung bei Vorliegen des Validierungsfehlers CN0330 Abgleich zur FINREP-Meldung: • Die Bestimmung des Hauptschuldners im FINREP-Abgleich erfolgt bei mehreren Hauptschuldnern mit dem gleichen höchsten verschuldungsbetrag nicht mehr zufällig • Auswirkungen auf den Abgleich, wenn ein Schuldner nicht ermittelt werden kann – Methodik, mögliche Validierungsfehler (Kapitel 7.1 und Kapitel 7.2) Abgleich zur IMIR-Statistik: • Einführung der Plausibilisierungsprüfungen zum AnaCredit-IMIR-Abgleich
2	01.08.2026	Formale Anpassung: Vereinheitlichung der Begriffe „Abschnitt“ und „Kapitel“ Kapitel 5: Termin automatisierte IMIR-Rückmeldung Abgleich zur FINREP-Meldung: • Kapitel 7 Änderung E-Mail-Adresse in Fußzeile • Kapitel 7.5 Erläuterung zu Bestätigungsmeldungen erweitert und neuen Bestätigungsgrund „TCHNCL_MRGR“ ergänzt Abgleich zur IMIR-Meldung: • Kapitel 5 und 8.1 Vorübergehende Deaktivierung von DQI_IMIR.A20.A.R.A.2240.EUR.O Bestätigungsmeldung • Hinweise zum Bestätigungsgrund „OTHR“ mit Kommentar • Ergänzung Kapitel 9.5 „Löschung/Korrektur von Bestätigungen“
3	01.11.2026	*Änderungen zur Vorversion sind im Text in gelb hinterlegt* Abgleich zur IMIR-Meldung: • Kapitel 8 ergänzender Hinweis zur Nicht-Berechnung von DQI-Werten bei IMIR-Vergleichswerten unter 25.000 €

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 6

2 Abgrenzung zu Validierungsregeln 8

3 Allgemeine Methodik 9

3.1 Berechnung der Werte zu den Datenqualitätsindikatoren (DQI-Werte) 9

3.2 Feststellung von auffälligen DQI-Werten 9

3.3 Prioritäten bei der Bearbeitung von Auffälligkeiten 9

3.4 Key Performance Indicator (KPI) 10

4 Rückmeldung von Plausibilisierungsergebnissen 11

4.1 Empfänger und Frequenz der DQI-Rückmeldung 11

4.2 Aufbau und Inhalt der DQI-Rückmeldung 12

5 Übersicht der einzelnen Plausibilisierungsprüfungen 13

6 Abgleich zur IBSI-Meldung 17

6.1 Methodik 18

6.2 Prinzipien im Umgang mit unvollständigen Daten 23

6.3 Berechnung des DQI-Werts 25

6.4 KPI des IBSI-Abgleichs 26

6.5 Bestätigungsgründe des IBSI-Abgleichs 26

7 Abgleich zur FINREP-Meldung 29

7.1 Methodik 31

7.2 Prinzipien zum Umgang mit unvollständigen Daten 33

7.3 Berechnung des DQI-Werts 35

7.4 KPI des FINREP-Abgleichs 35

7.5 Bestätigungsgründe des FINREP-Abgleichs 35

8 Abgleich zur IMIR-Meldung 38

8.1 Methodik 38

8.2 Prinzipien im Umgang mit unvollständigen Daten 46

8.3 Berechnung des DQI-Werts 47

8.4 KPI des IMIR-Abgleichs 47

8.5 Bestätigungsgründe des IMIR-Abgleichs 49

9 Bestätigungen 51

9.1 Grundlegendes zu Bestätigungen 51

9.2 Attribute der Bestätigungsmeldung 51

9.3 Kopplung der Bestätigung an den DQI-Wert 52

9.4 Übernahme von Bestätigungen in nachfolgende Meldetermine 54

9.5 Löschung/Korrektur von Bestätigungen 54

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument beschreibt die externen Plausibilisierungsprüfungen, die auf den gemeldeten AnaCredit-Daten bei der Deutschen Bundesbank durchgeführt werden[1]. Es ergänzt die Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit), das Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln sowie die AnaCredit Reporting Manuals der EZB[2]. Zudem konkretisiert dieses Dokument das von der EZB veröffentlichte Dokument zu den AnaCredit plausibility checks[3] hinsichtlich der Umsetzung durch die Bundesbank. Die technische Struktur der Rückmeldungen von Plausibilisierungsergebnissen ist demgegenüber Gegenstand der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank[4].

Das Dokument hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Die verbindlichen Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung nach AnaCredit sind die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13, AnaCredit-Verordnung) die Statistische Anordnung zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) der Deutschen Bundesbank (Mitteilung Nr. 8001/2020) sowie die Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit).

Plausibilisierungsprüfungen haben das Ziel, Auffälligkeiten in den gemeldeten Daten aufzudecken und somit auf mögliche Meldefehler hinzuweisen. Schlägt eine Plausibilisierungsregel an, bedeutet dies im Gegensatz zu angeschlagenen Validierungsfehlern nicht zwingend, dass die betroffenen Datensätze falsch sind. Sie weisen jedoch eine Auffälligkeit auf, die entweder korrigiert oder als korrekt bestätigt werden muss. Damit stellen Plausibilisierungsprüfungen ergänzend zu den Validierungsregeln sicher, dass die AnaCredit-Daten in einer ausreichend hohen Qualität vorliegen.

In diesem Dokument werden alle externen Plausibilisierungsprüfungen beschrieben, die von der Deutschen Bundesbank automatisiert ausgeführt werden. Im Gegensatz zu internen Plausibilisierungsprüfungen innerhalb des AnaCredit-Datensatzes (bspw. Ausreißerprüfungen[5]), werden bei externen Plausibilisierungsprüfungen die gemeldeten AnaCredit-Daten mit weiteren Datensätzen abgeglichen. Derzeit umfassen die externen Plausibilisierungsprüfungen die von der EZB veröffentlichten Abgleiche der AnaCredit-Daten mit IBSI (individual Balance Sheet Items)[6] und der FINREP-Meldung[7]. Darüber hinaus wird zukünftig ein Abgleich mit der MFI-Zinsstatistik (IMIR) durchgeführt[8].

[1] Prüfungen zum Erkennen von Ausreißern, die ebenfalls als Plausibilisierungsprüfungen gelten, werden weiterhin im Handbuch zu den AnaCredit Validierungsregeln beschrieben und nicht in diesem Dokument behandelt.
[2] Siehe www.bundesbank.de/anacredit
[3] Europäische Zentralbank: AnaCredit plausibility checks. Plausibility checks performed on AnaCredit datasets, Version 2.0, 2024
[4] Siehe www.bundesbank.de/anacredit > Formate XML, Tabelle 7
[5] Siehe Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln (www.bundesbank.de/anacredit)
[6] Wird aus der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) und dem Auslandsstatus der Banken (AUSTA) berechnet.
[7] Siehe https://www.ecb.europa.eu/stats/money_credit_banking/anacredit/html/index.en.html > „Plausibility checks“.
[8] Die Plausibilisierungsprüfungen der Kategorie IMIR werden ab dem Meldestichtag Februar 2026 automatisiert durchgeführt, sodass Meldepflichtige ab diesem Meldestichtag DQI-Rückmeldungen zu dieser Kategorie erhalten.

Die Einführung weiterer Plausibilisierungsprüfungen ist stufenweise zu späteren Veröffentlichungsterminen geplant[9].

[9] Die Berichtspflichtigen werden hierüber rechtzeitig informiert.

2 Abgrenzung zu Validierungsregeln

In AnaCredit werden zwei Arten von Datenqualitätsüberprüfungen unterschieden: Validierungsregeln und Plausibilisierungsprüfungen. Zusammen stellen diese die Datenqualität der granularen AnaCredit Meldung sicher.

Validierungsregeln überprüfen grundlegende Anforderungen an die gemeldeten Daten. Sie stellen sicher, dass die Daten zum AnaCredit-Datenmodell passen sowie vollständig und konsistent sind. Wird eine Validierungsregel verletzt, sind die zugrundeliegenden Daten falsch und müssen korrigiert werden.

Die Anforderungen der AnaCredit-Verordnung könnten jedoch auch dann nicht erfüllt sein, wenn die gemeldeten Daten keine Validierungsregeln verletzen. Validierungsregeln allein können nicht sicherstellen, dass alle meldepflichtigen Geschäfte enthalten sind und mit korrekten Werten gemeldet wurden. Die Validierungsregel CN0010 überprüft z. B. nur, dass das Datum des Vertragsabschlusses vor oder genau auf dem Abwicklungstermin liegt, aber nicht, ob beide Attribute korrekt befüllt sind.
Daher wurden bereits zusätzliche Plausibilisierungsprüfungen zum Erkennen von Ausreißern eingeführt, die bspw. vorgeben, dass das Datum des Vertragsabschlusses nicht zu weit in der Vergangenheit liegen darf. Eine weitere Plausibilisierungsprüfung stellt unter anderem der Abgleich der AnaCredit-Daten[10] mit IBSI dar. Dadurch wird versucht, möglicherweise fehlendes Kreditvolumen sowie Meldefehler in AnaCredit zu identifizieren.
Plausibilisierungsprüfungen tragen somit ergänzend zu den Validierungsregeln dazu bei, dass die Daten korrekt und vollständig gemeldet werden.

[10] AnaCredit-Daten umfassen neben den Kredit- und Kreditrisikodaten auch die Vertragspartner-Stammdaten.

3 Allgemeine Methodik

3.1 Berechnung der Werte zu den Datenqualitätsindikatoren (DQI-Werte)

Zur Berechnung des DQI-Wertes wird zunächst ein AnaCredit-Vergleichswert auf Basis der gemeldeten AnaCredit-Daten je Meldetermin auf Ebene der Beobachteten Einheit errechnet. Dieser AnaCredit-Vergleichswert wird anschließend mit einer Benchmark verglichen. Die Benchmark ist dabei von DQI zu DQI unterschiedlich. Beim Abgleich zu IBSI wird beispielsweise der jeweilige IBSI-Wert als Benchmark verwendet.

Aus dem Vergleich von AnaCredit-Vergleichswert und Benchmark ergibt sich der DQI-Wert für den jeweiligen Datenqualitätsindikator. Dieser DQI-Wert ist grundsätzlich auf den Wertebereich [0;1] normiert. Je größer der DQI-Wert ist, umso auffälliger ist der Datenbestand in Bezug auf den Datenqualitätsindikator.

Die Berechnungsmethodik des AnaCredit-Vergleichswertes, sowie die Benchmark und die Berechnung des DQI-Wertes ist abhängig von der jeweiligen Plausibilisierungsprüfung und wird im jeweiligen Kapitel zu den einzelnen Plausibilisierungsprüfungen näher beschrieben.

3.2 Feststellung von auffälligen DQI-Werten

Nach der Berechnung erfolgt eine Überprüfung der berechneten DQI-Werte. DQI-Werte, die genau auf oder über dem von der Bundesbank veröffentlichten Grenzwert liegen[11], erzeugen einen Plausibilisierungsfehler mit der inhaltlichen Aussage, dass der Abstand zum Benchmark-Wert zu hoch ist („DSTNC_BNCHMRK“)[12]. Diese Auffälligkeit kann durch eine richtigstellende Korrektur der zugrundeliegenden AnaCredit-Daten behoben werden. Werden die zugrundeliegenden AnaCredit-Daten nach genauer Prüfung hingegen als korrekt angesehen, kann die Auffälligkeit mit Hilfe einer Bestätigungsmeldung bestätigt werden.

3.3 Prioritäten bei der Bearbeitung von Auffälligkeiten

Die Bundesbank weist jeder zurückgemeldeten Auffälligkeit eine Priorität zu. Diese gibt die Dringlichkeit für die Bearbeitung an. Eine Auffälligkeit mit der Priorität „1“ ist vorrangig zu bearbeiten und die Prioritäten „2“ und „3“ entsprechend nachgelagert. Die Priorität richtet sich nach der Höhe des errechneten DQI-Wertes. Einzelheiten zur Priorisierung können der aktuellen Version des Begleitdokuments zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen entnommen werden (Reiter: „Grenzwerte“)[13].

Die Priorisierung von Auffälligkeiten kann durch die Deutsche Bundesbank verändert und angepasst werden. Über anstehende Anpassungen werden die berichtspflichtigen Institute vorab informiert.

Falls die zu der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes verwendeten Datensätze nur in einer sehr geringen Anzahl vorliegen, könnte dies den DQI-Wert verzerren und damit nicht aussagekräftig werden lassen. Daher wird für diesen Fall die Priorität „NOT_APPL“ vergeben.

[11] Der Grenzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

[12] Siehe Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln.

[13] Siehe www.bundesbank.de/anacredit

3.4 Key Performance Indicator (KPI)

Ergänzend zu den DQI-Werten werden im Rahmen der Plausibilisierungsprüfungen sogenannte Key Performance Indicators (KPI, auf Deutsch: Schlüsselkennzahlen) errechnet. KPI geben zusätzliche Informationen zur Einordung der jeweiligen DQI-Werte und helfen die Auffälligkeiten zu analysieren. Die KPI sind für die jeweilige Plausibilisierungsprüfung spezifisch (z. B. der AnaCredit-Vergleichswert) und werden daher in den Kapiteln zu den einzelnen Prüfungen näher beschrieben. Zu einer Plausibilisierungsprüfung werden ggf. mehrere KPI bereitgestellt.

4 Rückmeldung von Plausibilisierungsergebnissen

4.1 Empfänger und Frequenz der DQI-Rückmeldung

Die Rückmeldung der Plausibilisierungsergebnisse erfolgt sowohl an den Einreicher als auch an den Berichtspflichtigen in Form einer XML-Datei via ExtraNet.

Die Plausibilisierungsprüfungen werden unabhängig von der regulären Dateivalidierung durchgeführt. Da die Überprüfungen den gesamten Kreditdatenbestand einer Beobachteten Einheit zu einem Meldestichtag umfassen, erfolgt die Rückmeldung der Ergebnisse nicht nach jeder Dateieinreichung, sondern mindestens einmal monatlich.

Bei den Plausibilisierungsprüfungen werden nicht nur die Ergebnisse des letzten Quartalsendmeldestichtags, sondern auch die Ergebnisse der drei vorhergehenden Quartalsendmeldestichtage zurückgemeldet. Die Bereitstellung der Ergebnisse erfolgt dabei für jeden einzelnen Meldetermin in einer separaten XML-Datei (sodass insgesamt vier DQI-Rückmeldedateien versendet werden)[14]. Dies ermöglicht, eine Veränderung der Datenqualität über den gesamten Meldezeitraum zu verfolgen und schafft ein hohes Maß an Transparenz. Sind die Plausibilisierungsergebnisse versendet worden, wird erwartet, dass ggf. fehlerhafte Daten korrigiert bzw. fehlende Daten nachgereicht werden oder die Auffälligkeit bestätigt wird.

Die Ergebnisse der bereits bestehenden Plausibilisierungsprüfungen zum Erkennen von „Ausreißern“ werden auch nach der Einführung einer gesonderten Rückmeldung für Plausibilisierungsprüfungen weiterhin in den Meldestichtags-bezogenen Rückmeldungen zusammen mit den Validierungsfehlern mitgeteilt. Sie sind damit nicht Bestandteil der hier beschriebenen Rückmeldung[15].

[14] Liegen die Rechnungslegungsdaten bei der Durchführung der Plausibilisierungsprüfungen in Quartalsendmonaten bereits vor, so erhöht sich die Anzahl der DQI-Rückmeldungen auf fünf (aktueller Quartalsendmonat + die vier vorhergehenden Quartalsendmonate).

[15] Weitere Einzelheiten zu den Plausibilisierungsregeln zum Erkennen von Ausreißern können dem Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln entnommen werden (Siehe www.bundesbank.de/anacredit).

4.2 Aufbau und Inhalt der DQI-Rückmeldung

Die DQI-Rückmeldung hat folgenden Aufbau:

Tabelle 1: schematische Struktur der DQI-Rückmeldung

Bestandteil der DQI-Rückmeldung	Inhalt	Beschreibung
DQI-Werte	1. DQI_ID 2. DQI_VL	1. Eindeutiger Identifikator für die Plausibilisierungsprüfung (s. Kapitel 5: Übersicht der einzelnen Plausibilisierungsprüfungen) 2. Eine Zahl zwischen 0 und 1 (mit 6 Dezimalstellen). Je größer der DQI-Wert ist, desto auffälliger ist die Datenqualität in Bezug auf das untersuchte Datenqualitätsmerkmal.
Auffälligkeiten	1. DQI_ID 2. VLDTN_ID 3. PRRTY	1. S.o. 2. Plausibilisierungscode, s. Kapitel 5.2 „Weitere Plausibilisierungscodes“ im Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln[16] 3. Die Werte „1“, „2“, „3“ oder „NOT_APPL“ können vergeben werden (s. Kapitel 3.3: Prioritäten bei der Bearbeitung von Auffälligkeiten
Zusatzinformation(-en)	1. DQI_ID 2. KPI_ID 3. KPI_VL	1. S.o. 2. s. Kapitel zu KPI bei den jeweiligen Plausibilitätsprüfungen 3. Reelle Zahlen (positiv oder negativ) mit 6 Dezimalstellen

[16] Siehe www.bundesbank.de/anacredit

5 Übersicht der einzelnen Plausibilisierungsprüfungen

In der folgenden Tabelle sind alle externen Plausibilisierungsprüfungen aufgeführt, die automatisiert durchgeführt werden[17]. Die erste Spalte der Tabelle gibt dabei die spezifische DQI-ID der Plausibilisierungsprüfung an. Die zweite Spalte zeigt, welcher Kategorie die Plausibilisierungsprüfung zuzuordnen ist. In der dritten Spalte findet sich eine Kurzbeschreibung der Prüfung. Die Methodik der Plausibilisierungsprüfungen wird im jeweiligen Kapitel der Plausibilisierungsprüfung beschrieben.

[17] Die Plausibilisierungsprüfungen der Kategorie IMIR werden frühestens ab November 2026 automatisiert durchgeführt, seit März 2025 läuft die Rückmeldung des FINREP-Abgleichs automatisiert.

Tabelle 2: Übersicht über alle Plausibilisierungsprüfungen der Bundesbank (ausgenommen: Ausreißerprüfung)[18]

DQI_ID	Kategorie	Beschreibung
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U6.1000.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Domestic MFI“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U5.1000.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Other Euro area MFI“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U6.1100.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Domestic Central Banks“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U6.2100.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Domestic General Government” der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U5.2100.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Other Euro area General Government“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U2.2210.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Euro area Other Financial Intermediaries and non-MMF investment funds“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U2.2220.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Euro area Insurance Companies and Pension Funds“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U6.2240.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Domestic Non-Financial Corporations“ der BSI-Statistik

[18] Für die Herleitung der jeweiligen BSI-, FINREP- und IMIR-Benchmarks siehe das Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen (www.bundesbank.de/anacredit)

DQI_PC_BSI_A20.A.1.U5.2240.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Sektor „Other Euro area Non-Financial Corporations“ der BSI-Statistik
DQI_PC_BSI_A20.A.1.U2.ALL.Z01.E	IBSI	Abgleich der AnaCredit-Daten mit einer Kombination der o.g. BSI-Aggregate
DQI_DP_FNRP_F1800_BNK_00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Buchwert notleidender und vertragsgemäß bedienter Kredite gegenüber dem Sektor „Central banks and credit institutions“ der FINREP-Meldung
DQI_DP_FNRP_F1800_GOV_00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Buchwert notleidender und vertragsgemäß bedienter Kredite gegenüber dem Sektor „General governments“ der FINREP-Meldung
DQI_DP_FNRP_F1800_OFI_00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Buchwert notleidender und vertragsgemäß bedienter Kredite gegenüber dem Sektor „Other financial corporations“ der FINREP-Meldung
DQI_DP_FNRP_F1800_NFC_00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit dem Buchwert notleidender und vertragsgemäß bedienter Kredite gegenüber dem Sektor „Non-financial corporations“ der FINREP-Meldung
DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00	FINREP	Abgleich der AnaCredit-Daten mit der Summe der o.g. Buchwerte der FINREP-Meldung
DQI_IMIR.A20.A.R.A.2240.EUR.O[19]	IMIR	Abgleich der AnaCredit-Daten mit der Zinsrate auf das Bestandsgeschäft der IMIR-Statistik
DQI_IMIR.A2Z.A.R.A.2240.EUR.N	IMIR	Abgleich der AnaCredit-Daten mit der Zinsrate revolvierender Kredite des Neugeschäfts der IMIR-Statistik
DQI_IMIR.A2A.A.R.A.2240.EUR.N	IMIR	Abgleich der AnaCredit-Daten mit der Zinsrate nicht-revolvierende Kredite des Neugeschäfts der IMIR-Statistik
DQI_IMIR.A2A.A.R.2.2240.EUR.N	IMIR	Abgleich der AnaCredit-Daten mit der Zinsrate nicht-revolvierende Kredite bis zu 0,25 Mio. EUR des Neugeschäfts der IMIR-Statistik
DQI_IMIR.A2A.A.R.3.2240.EUR.N	IMIR	Abgleich der AnaCredit-Daten mit der Zinsrate nicht-revolvierender Kredite zwischen 0,25 und 1 Mio. EUR des Neugeschäfts der IMIR-Statistik

[19] Diese Benchmark/DQI-ID wird aufgrund einer Überprüfung der Methodik vorübergehend deaktiviert. Sie wird bis auf Weiteres nicht in den DQI-Rückmeldungen ausgegeben.

DQI_IMIR.A2A.A.R.1.2240.EUR.N	IMIR	Abgleich der AnaCredit-Daten mit der Zinsrate nicht-revolvierender Kredite über einer Mio. EUR des Neugeschäfts der IMIR-Statistik

6 Abgleich zur IBSI-Meldung

Zweck des IBSI-Abgleichs ist es, die Konsistenz der AnaCredit-Daten mit der IBSI-Statistik zu überprüfen, um fehlende oder falsche Vertragspartnerstamm- oder Kreditdaten in AnaCredit zu identifizieren. Die Bilanzstatistik bildet den Stand der Aktiva und Passiva der Banken am Monatsende in Form einer Bilanz mit ergänzenden Untergliederungen der Bilanzpositionen nach Arten, Fristen und Sektoren der Schuldner bzw. Gläubiger ab[20].

Zur Herleitung der Bilanzstatistik werden auf Ebene des Instituts (Beobachtete Einheit) einzelne Positionen aus der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) sowie dem Auslandsstatus der Banken (AUSTA) für den jeweiligen Quartalsmonat aggregiert[21][22]. Diese werden dann als Benchmark für den Abgleich mit den AnaCredit-Daten herangezogen. Die Kreditdaten aus AnaCredit werden ebenfalls für jedes Institut in geeigneter Weise aggregiert, um einen AnaCredit-Vergleichswert zu erhalten. Anschließend wird der AnaCredit-Vergleichswert ins Verhältnis zum IBSI-Wert gesetzt und somit die Höhe der Abdeckung der AnaCredit-Daten im Verhältnis zu den IBSI-Daten in Form eines DQI-Wertes ermittelt. Da für die Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes die Rechnungslegungsdaten erforderlich sind, kann der IBSI-Abgleich ausschließlich zu den Quartalsendstichtagen durchgeführt werden.

Viele Attribute, die für die Berechnung eines AnaCredit-Vergleichswerts benötigt werden, sind bei reduzierter Meldepflicht meldebefreit. Daher wird der IBSI-Abgleich nicht für Beobachtete Einheiten durchgeführt, die der reduzierten Meldepflicht unterliegen. Des Weiteren erfolgt keine Berechnung eines DQI-Wertes für Beobachtete Einheiten außerhalb der Eurozone, da für diese keine IBSI-Benchmarks vorliegen. Darüber hinaus wird kein DQI-Wert berechnet, wenn die IBSI-Benchmark für ein Sub-Aggregat unter der AnaCredit-Meldegrenze liegt, da häufig keine berichtspflichtigen Geschäfte in AnaCredit vorliegen.

Es kann verschiedene Gründe geben, warum die IBSI-Daten und die AnaCredit-Daten voneinander abweichen, sodass nicht zwingend ein Meldefehler vorliegen muss:

1. Es gibt methodische Unterschiede bei der Erhebung von AnaCredit- und IBSI-Daten, welche die Unterschiede erklären können.
2. Die AnaCredit-Daten werden richtig gemeldet, aber die IBSI-Daten sind fehlerhaft und/oder unvollständig und müssen korrigiert werden[23].
3. Die AnaCredit-Daten werden fehlerhaft und/oder unvollständig gemeldet und müssen korrigiert werden.

[20] Im Rahmen des AnaCredit-Abgleichs werden nur IBSI-Aktivpositionen, die sich auf ein ausgegebenes Kreditvolumen beziehen, betrachtet.

[21] Die verbindlichen Rechtsgrundlagen für die IBSI-Datenerhebung sind die Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) (BSI-Verordnung), die Statistischen Anordnungen zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) der Deutschen Bundesbank (Mitteilung Nr. 8005/2021) und zum Auslandsstatus der Banken (AUSTA) der Deutschen Bundesbank (Mitteilung Nr. 8006/2021).

[22] Für Beobachtete Einheiten, die außerhalb Deutschlands ihren Sitz haben (Auslandsfilialen), werden die gemeldeten IBSI-Daten aus dem entsprechenden Sitzland herangezogen.

[23] Sollte sich aus dem IBSI-Abgleich aus Sicht der Meldepflichtigen die Notwendigkeit einer BISTA- und/oder AUSTA-Datenkorrektur ergeben, so bitten wir zunächst um Anzeige des Korrekturbedarfs (Meldetermin, Meldeposition) über die E-Mail-Adressen bista@bundesbank.de und/oder auslandsstatus-banken@bundesbank.de. Bitte warten Sie anschließend die Rückmeldung der Bundesbank ab; Korrekturmeldungen sind nur im Falle einer ausdrücklichen Aufforderung einzureichen.

Im ersten und zweiten Fall können die AnaCredit-Daten korrekt sein, selbst wenn eine Plausibilisierungsregel verletzt wurde. Für diese Fälle ist die Möglichkeit einer Bestätigung durch die berichtspflichtigen Institute gemäß Kapitel 9 vorgesehen, die anzeigt, dass die AnaCredit-Daten korrekt gemeldet wurden.

6.1 Methodik

Grundlage für die Durchführung des IBSI-Abgleichs bildet das von der EZB veröffentlichte Dokument zu den AnaCredit Plausibilisierungsprüfungen[24]. Zusammengefasst müssen folgende Schritte durchgeführt werden:

1. Selektion der für den Abgleich berücksichtigungsfähigen Instrumente und Schuldner:
 Es werden nur Instrumente bzw. Schuldner im IBSI-Abgleich berücksichtigt, die folgende Kriterien erfüllen:
 - Der Sitz des Schuldners befindet sich in der Eurozone.
 - Mindestens ein Schuldner ist einem der Sektoren S11 (Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften), S12 (Finanzielle Kapitalgesellschaften) oder S13 (Staat) zugehörig.
 - Es handelt sich um ein nicht auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument.
 - Das Instrument wurde bereits ganz oder zumindest zum Teil in Anspruch genommen.
 - Es handelt sich nicht um ein traditionell verbrieftes Instrument.
 - Das Instrument ist teilweise oder ganz bilanziell erfasst oder es handelt sich um einen Kredit zwischen Beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen.

2. Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Betrags:
 Um den berücksichtigungsfähigen Betrag eines Instrumentes zu bestimmen, werden abhängig vom Sitzland der Beobachteten Einheit vom *Ausstehenden Nominalwert* nachfolgende Positionen abgezogen, sofern dies den nationalen Vorgaben für die jeweilige Bilanzstatistik entspricht[25].
 Zu den Abzugspositionen können daher folgende Attribute gehören:
 - *Übertragener Betrag* (alle Länder außer ES)
 - *Kumulierter Wertminderungsbetrag* (nur DE und FI)
 - *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* (nur DE und FI)
 - *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf* (AT, BE, DE, IT, SL)

3. Verteilung des berücksichtigungsfähigen Betrags auf die jeweiligen Schuldner:
 Der im zweiten Schritt ermittelte berücksichtigungsfähige Betrag wird auf alle am Instrument beteiligten Schuldner verteilt. Die Verteilung erfolgt anhand des

[24] Europäische Zentralbank: AnaCredit plausibility checks, version 2.0,
[25] Die nationalen Vorgaben beziehen sich auf das Sitzland der Beobachteten Einheit und werden in der von der EZB veröffentlichten Methodik für jede Abzugsposition definiert.

- Pro rata debtor share[26] für Beobachtete Einheiten mit Sitz in: AT, EE, FR, GR, IE, LT, LU, MT, NL, PT, SI, SK.
- Main debtor share[27] für Beobachtete Einheiten mit Sitz in: BE, CY, ES, DE, FI, HR, IT, LV.

4. Bildung des AnaCredit-Vergleichswerts
 Der AnaCredit-Vergleichswert ergibt sich aus der Summe des berücksichtigungsfähigen Betrages der berücksichtigungsfähigen Instrumente. Diese Berechnung erfolgt zudem, abhängig vom Schuldner, für unterschiedliche Sektor- und Länderkombinationen (siehe Kapitel 6.1 ,Tabelle 3: IBSI-Vergleichswerte).

5. Die Berechnung des DQI-Wertes:
 Der AnaCredit-Vergleichswert wird abschließend mit dem entsprechenden IBSI-Vergleichswert abgeglichen. Daraus ergibt sich der DQI-Wert, der aufzeigt, wie gut die Abdeckung der AnaCredit-Daten im Vergleich zu den IBSI-Daten ist.

Diese Methodik wird durch die Bundesbank hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien ergänzt.

a. Herleitung der IBSI-Benchmarks

Die einzelnen IBSI-Benchmarks werden aus der Bilanzstatistik entnommen. Zur Nachvollziehbarkeit der Herleitung der IBSI-Benchmarks befindet sich im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen[28] eine Transformationsmatrix[29], anhand derer die IBSI-Benchmarks aus der monatlichen Bilanzstatistik und dem Auslandsstatus der Banken hergeleitet werden können.

b. Untergliederung des IBSI-Vergleichswertes in verschiedene Unterpositionen

Der IBSI-Vergleichswert, auch IBSI-Benchmark genannt, wird, je nach Sektor und Sitzland des Schuldners in verschiedene Unterpositionen aufgeteilt. Datengrundlage sind die entsprechenden Aggregate aus der Bilanzstatistik[30]. In der folgenden Tabelle sind alle für den IBSI-Abgleich relevanten IBSI-Benchmarks aufgeführt:

[26] Hierbei erhält jeder am Instrument beteiligte Schuldner, sofern es sich nicht um einen geschützten Vertragspartner handelt, einen prozentualen Anteil am berücksichtigungsfähigen Betrag. Dieser wird gemessen durch das Verhältnis des Betrags der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung zum gesamten Ausstehenden Betrag bzw. an der Summe aller Beträge der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung.

[27] Hierbei erhält lediglich der oder die Hauptschuldner des Instruments den ganzen bzw. einen prozentualen Anteil am berücksichtigungsfähigen Betrag. Der Hauptschuldner wird definiert als derjenige Schuldner mit dem höchsten pro rata debtor share. Liegen mehrere Schuldner vor, die den höchsten pro rata debtor share am Instrument besitzen, so wird der gesamte berücksichtigungsfähige Betrag unter diesen aufgeteilt.

[28] Siehe www.bundesbank.de/anacredit

[29] Diese gilt nur für Beobachtete Einheiten mit dem Sitzland in Deutschland. Für ausländische Beobachtete Einheiten gelten die Vorgaben des entsprechenden Sitzlandes.

[30] Die EZB führt in der Dokumentation lediglich das übergreifende Aggregat aller hier aufgeführten Unterpositionen mit dem SDMX-Schlüssel C_IBSI.A20.A.1.U2.ALL.Z01.E auf. Die Bezeichnung IBSI und BSI sind äquivalent zu verstehen, sodass der Schlüssel C_IBSI.A20.A.1.U2.ALL.Z01.E dem Schlüssel BSI.A20.A.1.U2.ALL.Z01.E entspricht. Dieser Schlüssel wurde explizit für den AnaCredit-BSI-Abgleich angelegt und ergibt sich aus einer Aggregation der in Tabelle 3 aufgeführt Unterpositionen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Unterposition BSI.A20.A.1.U6.1100.Z01.E (Dom_CB) bereits in der Unterposition BSI.A20.A.1.U6.1000.Z01.E (Dom_MFI) enthalten ist (Keine Doppelzählung in EA-All).

Tabelle 3: IBSI-Vergleichswerte

IBSI-Benchmark	Schuldner (Kurzbezeichnung)	Land des Schuldners	Sektor des Schuldners
BSI_A20.A.1.U6.1000.Z01.E	Domestic MFI (Dom_MFI)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht dem Land der Beobachteten Einheit.	S121, S122, S123
BSI_A20.A.1.U5.1000.Z01.E	Other Euro area MFI (OEA_MFI)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht **nicht** dem Land der Beobachteten Einheit.	S121, S122, S123
BSI_A20.A.1.U6.1100.Z01.E	Domestic Central Banks (Dom_CB)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht dem Land der Beobachteten Einheit.	S121
BSI_A20.A.1.U6.2100.Z01.E	Domestic General Government (Dom_GenGov)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht dem Land der Beobachteten Einheit.	S1311, S1312, S1313, S1314

BSI_A20.A.1.U5.2100.Z01.E	Other Euro area General Government (OEA_GenGov)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht **nicht** dem Land der Beobachteten Einheit.	S1311, S1312, S1313, S1314
BSI_A20.A.1.U2.2210.Z01.E	Euro area Other Financial Intermediaries and non-MMF investment funds (EA_OFI)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.	S124, S125, S126, S127
BSI_A20.A.1.U2.2220.Z01.E	Euro area Insurance Companies and Pension Funds (EA_ICPF)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.	S128, S129
BSI_A20.A.1.U6.2240.Z01.E	Domestic Non-Financial Corporations (Dom_NFC)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht dem Land der Beobachteten Einheit.	S11
BSI_A20.A.1.U5.2240.Z01.E	Other Euro area Non-Financial Corporations (OEA_NFC)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone. Sitz des Schuldners entspricht **nicht** dem Land der Beobachteten Einheit.	S11
BSI_A20.A.1.U2.ALL.Z01.E	Euro Area All (excluding household and non-profit institutions serving households) (EA_All)	Sitz des Schuldners innerhalb der Eurozone.	S11, S12, S13

In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, welcher IBSI-Unterposition die einzelnen Schuldner, ausgehend von der Meldung der Vertragspartner-Stammdaten, zugeordnet werden:

Tabelle 4: Sektorzugehörigkeit für Code-Listenwerte im IBSI-Abgleich

INSTTTNL_SCTR, Unterposition	INSTTTNL_SCTR gemäß Code-Liste
S11	S11, S11_A, S11_B, S11_C
S121	S121
S122	S122, S122_A, S122_B
S123	S123
S124	S124, S124_A, S124_B
S125	S125, S125_A, S125_B1, S125_B2, S125_C, S125_D, S125_E, S125_I
S126	S126, S126_A, S126_B, S126_C, S126_D
S127	S127, S127_A, S127_B
S128	S128, S128_A, S128_B, S128_C, S128_D, S128_E
S129	S129
S1311	S1311
S1312	S1312
S1313	S1313
S1314	S1314

c. Identifizierung und Berücksichtigung unternehmensinterner Kredite

Kredite zwischen Beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen sind ebenfalls Teil der Bilanzstatistik, auch wenn diese nicht bilanziell erfasst werden. Daher werden alle Instrumente bei denen die Vertragspartnerkennung des Schuldners der Bankleitzahl einer Beobachteten Einheit desselben Berichtspflichtigen entspricht ebenfalls im IBSI-Abgleich berücksichtigt.

d. Mindestkonsistenzprüfungen

In der EZB-Methodik zu den AnaCredit plausibility checks werden insgesamt vier Mindestkonsistenzprüfungen genannt, die zum Ausschluss bestimmter Instrumente von der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswert führen. In der Bundesbank werden lediglich Instrumente vom Abgleich ausgeschlossen, bei denen der Abwicklungstermin später als der Meldetermin ist. Eine Verletzung der anderen Mindestkonsistenzprüfungen führt hingegen nicht zum Ausschluss des Instruments vom IBSI-Abgleich.

e. Keine Berücksichtigung von Vertragspartnern mit dem Wert „geschützt“

Bei der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswerts wird der berücksichtigungsfähige Betrag eines Instruments auf die verschiedenen Schuldner aufgeteilt (pro rata debtor share oder main debtor share Berechnung). Dabei werden Schuldner mit dem *Typ der Vertragspartnerkennung* „geschützt“ aus der Betrachtung ausgeschlossen.

f. Sitz internationaler Organisationen

Auch internationale Organisationen können als Schuldner auftreten und daher über AnaCredit und IBSI gemeldet werden. Für IBSI-Zwecke werden internationale Organisationen geographisch in die folgenden vier Gruppen eingeteilt: Europäische Organisationen, außereuropäische Organisationen, Euroraum und Deutschland.

Im Allgemeinen sind alle internationalen Organisationen, die in AnaCredit als Schuldner gemeldet werden, gemäß IBSI in der Kategorie U4 (Nicht-Euro Gebiet) ansässig. Es bestehen jedoch Ausnahmen:

- Die EZB gilt bis einschließlich des Meldestichtags 31. Dezember 2021 als ansässig in Deutschland und wird daher bei deutschen Beobachteten Einheiten zu den einheimischen Zentralbanken gezählt (S121, Domestic CB). Ab Meldestichtag 31. Januar 2022 gilt die EZB hingegen nicht mehr als in Deutschland ansässig und wird daher auch für deutsche Beobachtete Einheiten zu den anderen Euro-Zentralbanken gezählt (OEA MFI).
- Der ESM wird bis zum Meldestichtag 30.06.2020 dem Sektor andere Finanzinstitute (S125) zugeordnet. Ab dem Meldestichtag 31.07.2020 ist der ESM dem Sektor Zentralregierung (S1311) zugeordnet. Weiterhin ist der ESM zwar in keinem Euroland ansässig, wird aber dem Euroraum zugeordnet.
- Die EFSF wird bis zum Meldestichtag 30.06.2020 ebenfalls dem Sektor andere Finanzinstitute (S125) zugeordnet und ist darüber hinaus in Luxemburg ansässig. Ab dem Meldestichtag 31.07.2020 wird die EFSF dem Sektor Zentralregierung (S1311) zugeordnet. Weiterhin ist die EFSF zwar in keinem Euroland ansässig, wird aber dem Euroraum zugeordnet.

6.2 Prinzipien im Umgang mit unvollständigen Daten

Grundsätzlich werden alle Instrumente und Schuldner bei der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswerts einbezogen, bei denen ein berücksichtigungsfähiger Betrag bestimmt werden kann. Allerdings kann es vorkommen, dass einzelne Informationen (Daten) nicht zu allen Instrumenten und Schuldnern vorliegen, sodass nicht eindeutig feststellbar ist, ob die Instrumente im IBSI-Abgleich einbezogen werden müssen. Diese Instrumente und Schuldner werden daher bei der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes nicht berücksichtigt (bspw. wenn das Attribut *Auf Treuhand Basis gehaltenes Instrument* nicht gemeldet wurde).

Wenn die Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Betrages vorgenommen wird und nicht alle Abzugspositionen gemeldet wurden, kann dennoch der AnaCredit-Vergleichswert berechnet werden. In diesen Fällen werden die nicht gemeldeten Abzugspositionen mit einem Wert von „0“ in die Berechnung eingebracht.

Weiterhin ist es für den Abgleich der AnaCredit-Daten mit der Bilanzstatistik notwendig, dass alle Schuldner eines Instruments korrekt gemeldet werden. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein und werden zu einem Instrument bspw. keine Schuldner in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* gemeldet, so kann das Instrument dennoch im IBSI-Abgleich berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nur, sofern Datensätze in der Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* gemeldet wurden.
Fehlt zudem für mindestens einen Schuldner der *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung,* obwohl dieser in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* aufgeführt wurde, wird die Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes nur für Beobachtete Einheiten durchgeführt, für welche der pro rata debtor share-Ansatz gilt.

Der Grund für diese Herangehensweise ist, dass über den Abgleich mit der Bilanzstatistik grundsätzlich fehlendes bzw. abweichendes Kreditvolumen identifiziert werden soll, unabhängig davon, ob die gemeldeten AnaCredit-Daten Datenqualitätsprobleme aufweisen.

Des Weiteren können Validierungsfehler einen Hinweis darauf geben, dass einzelne Instrumente der AnaCredit-Meldung nicht oder nicht korrekt im Abgleich mit der Bilanzstatistik berücksichtigt wurden. Eine weitergehende Erklärung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 5: Hinweise zu Validierungsfehlern im IBSI-Abgleich

Validierungsfehler	Folge
CN0141	Das Instrument wird nicht im Abgleich berücksichtigt.
CN0330	Der *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* eines Schuldners ist größer als der *Ausstehende Nominalwert*. Das Instrument wird daher nicht im Abgleich berücksichtigt.
CN0621_DE	Die Beobachtete Einheit ist gleichzeitig als Schuldner und Gläubiger des Instruments gemeldet. Das Instrument wird nicht im Abgleich berücksichtigt.
CN0701	Das Instrument geht mit einem Betrag von Null in den Abgleich ein.
CT0040, CT0190	Es kann nicht bestimmt werden, ob es sich um ein berücksichtigungsfähiges Instrument handelt. Daher geht das Instrument nicht in den AnaCredit-Vergleichswert ein.
CT0230, CT0280, CT0400, CT0420, CT0440	Das Instrument geht möglicherweise mit einem zu hohen Betrag in den AnaCredit-Vergleichswert ein.

CT0310	Nur bei Beobachteten Einheiten mit Sitz in Irland: Es kann nicht bestimmt werden, ob es sich um ein berücksichtigungsfähiges Instrument handelt. Daher geht das Instrument nicht in den AnaCredit-Vergleichswert ein.
CT0320	Da der *Ausstehende Nominalwert* nicht gemeldet wurde, kann das Instrument nicht im AnaCredit-Vergleichswert berücksichtigt werden.
CT0360	- Im main debtor share Ansatz wird das Instrument nur für die DQI-ID *DQI_PC_BSI_A20.A.1.U2.ALL.Z01.E* berücksichtigt. - Im pro rata debtor share Ansatz wird das Instrument gar nicht berücksichtigt.
CT0380	Sofern es sich nicht um einen unternehmensinternen Kredit handelt, wird das Instrument nicht im Abgleich berücksichtigt.
CY0110, CY0130	Da wichtige Angaben zum Schuldner des Instruments fehlen, wird dieses nicht im Abgleich berücksichtigt.
RI0030, RI0090, RI0100, RI0110, RI0120	Das Instrument wird nicht im Abgleich berücksichtigt, da wichtige Attributsangaben fehlen (bspw. *Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument* oder *Ausstehender Nominalwert*).
RI0040	Sofern es sich nicht um einen unternehmensinternen Kredit handelt, wird das Instrument nicht im Abgleich berücksichtigt.
RI0060	Sofern kein Schuldner in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-Instrument* gemeldet wurde, wird das Instrument nicht im Abgleich berücksichtigt.
RI0121_DE, RI0180_DE, RI0181_DE	Da kein Vertragspartnerstammdatensatz zum Schuldner des Instruments existiert, wird dieses nicht im Abgleich berücksichtigt.
RI0260_DE	Bei Instrumenten mit mehreren Schuldnern fehlt (mindestens) eine Angabe zum *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*. - Im main debtor share Ansatz wird das Instrument daher nicht im Abgleich berücksichtigt. - Im pro rata debtor share Ansatz wird das Instrument für jene Schuldner im Abgleich berücksichtigt, für welche ein Datensatz gemeldet wurde.

6.3 Berechnung des DQI-Werts

Als Ergebnis des Abgleichs der AnaCredit-Daten mit den Daten der Bilanzstatistik wird ein DQI-Wert berechnet. Dieser ergibt sich als Quotient aus dem AnaCredit-Vergleichswert und dem jeweiligen IBSI-Vergleichswert (IBSI-Benchmark) gemäß folgender Formel.

$$DQI_{IBSI} = \min\left(\left|100\% - \frac{AC}{IBSI}\right|, 100\%\right)$$

- o DQI_{IBSI}: DQI-Wert
- o AC: AnaCredit-Vergleichswert
- o IBSI: IBSI-Benchmark

Beispiel
Für eine Beobachtete Einheit wurde ein AnaCredit-Vergleichswert (AC) von 1 Mrd. € errechnet. Die IBSI-Benchmark liegt bei 5 Milliarden Euro. Daraus ergibt sich ein DQI-Wert in Höhe von 0,8. Das bedeutet, dass in den AnaCredit-Daten ein Volumen von 80% im Vergleich zum IBSI-Volumen fehlt.

6.4 KPI des IBSI-Abgleichs

Folgende Key Performance Indikator (KPI, auf Deutsch: Schlüsselkennzahl) werden für alle DQI-IDs des IBSI-Abgleichs berechnet und zurückgemeldet:

Tabelle 6: KPI des BSI-Abgleichs

KPI_ID	Beschreibung	Wertebereich/ Zielgröße
BSI_AC	AnaCredit-Vergleichswert	Monetäre Größe in €
BSI_VL[31]	IBSI-Vergleichswert	Monetäre Größe in €

Es ist geplant, diese Liste der KPI künftig zu erweitern.

6.5 Bestätigungsgründe des IBSI-Abgleichs

Einzelheiten zu Bestätigungsmeldungen für externe Plausibilisierungsprüfungen können dem Kapitel 9 entnommen werden. Die Bundesbank hat in der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank einige Bestätigungsgründe aufgeführt. Eine Beschreibung der für den AnaCredit-IBSI-Abgleich zu verwendenden Bestätigungsgründe findet sich in der folgenden Tabelle. Weitere Werte aus der Codeliste („CL_BBK_CNFRMTN_TYP“) sind für die Bestätigungen der Werte des IBSI-Abgleichs nicht zu verwenden:

Tabelle 7: Bestätigungsgründe für den IBSI-Abgleich

Code	Beschreibung
ACC_DFFRNCS	Es gelten im Allgemeinen für BISTA und AnaCredit die Ausweisregelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuchs (HGB)[32]. Jedoch wird für AnaCredit die Ausnahme definiert, dass der Berichtspflichtige die Daten für AnaCredit nach dem „vom Rechtsträger der Beobachteten

[31] Diese Schlüsselkennzahl ist erstmalig ab dem August 2023 in den Rückmeldungen zu den Plausibilisierungsergebnissen enthalten und betrifft alle Meldetermine.
[32] Siehe: StatSo1, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen (Statistische Sonderveröffentlichungen | Deutsche Bundesbank)

	Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard“ aufbereiten und melden darf. Insbesondere werden durch Berichtspflichtige, die der „FINREP-Verordnung“ unterliegen, so auch Daten gemäß internationaler Rechnungslegungsstandards (IFRS) eingereicht[33]. Demnach wird in der BISTA streng nach dem HGB bilanziert, in AnaCredit oft nach den IFRS. Bei der Bewertung derselben Instrumente in den verschiedenen Statistiken ergeben sich Unterschiede zum Beispiel daraus, dass Vermögensgegenstände im HGB-Abschluss zu Anschaffungskosten, gemäß IFRS zu Marktwerten angesetzt werden.
AGGRGT_OTDTD	Das Vergleichsaggregat aus den BISTA-Daten ist nicht aktuell und kann ggf. nicht mehr korrigiert werden.
FCTRNG	Bei Factoring-Geschäften ohne Rückgriff (Attribute: *Art des Instruments* = 71, *Rückgriff* = 2) ist der Schuldner des Instruments der Schuldner der verkauften Forderung. Da dieser dem Berichtspflichtigen nicht immer bekannt ist, ist in AnaCredit die Angabe des institutionellen Sektors nicht zwingend erforderlich[34]. Dadurch kann das Instrument allerdings keinem Sektor im IBSI-Abgleich zugeordnet werden, wohingegen das Instrument in der BISTA in den Buchforderungen an den Sektor des originären Schuldners vorhanden ist.
NTTNG	In der BISTA dürfen bestimmte Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber demselben Vertragspartner miteinander verrechnet werden (Netting). In AnaCredit werden alle Instrumente (Forderungen) brutto, das heißt ohne Netting gemeldet.
OTHR	Keiner, der in dieser Tabelle aufgeführten Gründe, trifft zu. Im Bestätigungsdatensatz ist ein zusätzliches Kommentarfeld zu melden, welches den Grund der Abweichung enthält.
RNDNG_DFFRNCS	Es sind Rundungsdifferenzen vorhanden, da die Bilanzstatistik auf Millionen Euro gerundet wird, wohingegen in AnaCredit Beträge centgenau angegeben werden (bei inländischen Beobachteten Einheiten, mit Sitzland in Deutschland wird der BISTA-Betrag auf Tausend € gerundet, sodass keine großen Rundungsdifferenzen entstehen können.)
RPT_THRSHLD	Im Gegensatz zur BISTA, bei der alle Engagements eines Kreditinstitutes betragsunabhängig berücksichtigt werden, beinhalten die Daten von AnaCredit nur Instrumente, bei denen der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners zu einem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25.000 EUR beträgt. Der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners ergibt sich aus der Summe der Beträge des Engagements aller Instrumente des Schuldners in Bezug auf eine bestimmte Beobachtete Einheit.

[33] Vgl. Richtlinien zur Kreditdatenstatistik Kapitel IV.4. (Rechnungslegungsstandards)
[34] Vgl. Richtlinien zur Kreditdatenstatistik Kapitel IV.2.e) (Factoring)

Treffen mehrere Gründe für die Abweichung zu, so ist in der Bestätigungsmeldung der Hauptgrund anzugeben, also derjenige Grund, welcher den größten Teil der Differenz erklärt. Sollte sich herausstellen, dass es noch weitere Gründe für Abweichungen gibt, wird die Bundesbank diese Liste zukünftig erweitern.

7 Abgleich zur FINREP-Meldung

Zur weiteren Erhöhung der Datenqualität in AnaCredit wird ein vierteljährlicher Vergleich ausgewählter AnaCredit-Daten mit bankaufsichtlichen Finanzinformationen durchgeführt, die von FINREP Einzelmeldern (im folgenden FINREP Solo genannt) gemeldet werden. Für Berichtspflichtige, die kein FINREP Solo melden, wird der Abgleich nicht durchgeführt. Der Abgleich konzentriert sich derzeit auf aufsichtsrechtliche Finanzinformationen der Meldetemplates F 18.00 und F 05.01.

Das Hauptziel des Abgleichs ist, die Konsistenz zwischen beiden Meldungen zu prüfen, zu bewerten und die Vollständigkeit und Inhalte der AnaCredit-Daten zu verifizieren. Der Abgleich wird dabei nicht wie bei bisherigen Validierungs- oder Plausibilisierungsprüfungen auf Ebene der Beobachteten Einheit, sondern auf Ebene des Berichtspflichtigen durchgeführt. Das bedeutet konkret, dass die Daten der in AnaCredit vorhandenen Beobachteten Einheiten eines Berichtspflichtigen in Summe mit den vom Berichtspflichtigen gemeldeten FINREP-Daten abgeglichen werden. Hintergrund ist, dass in der FINREP Solo Meldung nicht nach verschiedenen Beobachteten Einheiten getrennt gemeldet wird. Die Rückmeldung der Ergebnisse des AnaCredit-FINREP-Abgleichs findet sich bei Berichtspflichtigen mit mehreren Beobachteten Einheiten in AnaCredit nur in der Rückmeldung für die inländische Beobachtete Einheit des Berichtspflichtigen.

Im FINREP-Abgleich werden die (Netto-)Buchwerte[35] einzelner, dem jeweiligen Sektor des (Haupt-)Schuldners zugeordneter Instrumente der AnaCredit-Meldung aggregiert und daraus der AnaCredit-Vergleichswert gebildet. Bei der Aggregation wird nicht nach notleidenden und vertragsgemäß bedienten Krediten unterschieden. Der AnaCredit-Vergleichswert wird anschließend mit der FINREP-Vergleichsgröße in Beziehung gesetzt und die Größe der Abweichung als DQI-Wert bestimmt[36].

Die Bundesbank berechnet nach dieser Methodik vier sektorale DQI-Werte getrennt nach den Sektoren Banken, Öffentliche Haushalte, Sonstige Finanzielle Unternehmen und Nichtfinanzielle Unternehmen, sowie einen fünften, umfassenden DQI-Wert (DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00), welcher alle zuvor genannten Sektoren beinhaltet (siehe Kapitel 5). Für die Plausibilisierungsregel DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00 beinhaltet die FINREP-Vergleichsgröße grundsätzlich alle Kredite eines Berichtspflichtigen, die als nicht zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte gegenüber Zentralbanken, Öffentlichen Haushalten, Kreditinstituten, Sonstigen Finanziellen Unternehmen und Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gemeldet wurden.

Einige Attribute, die für die Berechnung eines AnaCredit-Vergleichswerts benötigt werden, sind bei reduzierter Meldepflicht meldebefreit. Daher wird der FINREP-Abgleich nicht für Berichtspflichtige durchgeführt, die der reduzierten Meldepflicht unterliegen. Darüber hinaus wird

[35] Ermittelt als Differenz der Brutto-Buchwerte und der akkumulierten Wertminderungen

[36] Die Herleitung des FINREP-Vergleichswerts ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen dargestellt (siehe www.bundesbank.de/anacredit).

kein DQI-Wert berechnet, wenn die FINREP-Benchmark für ein Sub-Aggregat unter der AnaCredit-Meldegrenze liegt, da in diesem Fall häufig keine berichtspflichtigen Geschäfte in AnaCredit vorliegen.

Es existieren weitere methodische Unterschiede zwischen der AnaCredit-Erhebung und der FINREP-Meldung, welche zu Unterschieden in den Vergleichsaggregaten und damit zu Auffälligkeiten im Abgleich führen können. Diese sind zunächst durch die Berichtspflichtigen zu analysieren. Sollte sich herausstellen, dass die dem Abgleich zugrundeliegenden AnaCredit-Daten fehlerhaft sind, so sind diese zu korrigieren.
Wird allerdings festgestellt, dass die verwendeten FINREP-Datenpunkte fehlerhaft sind, so ist die Notwendigkeit einer Korrekturmeldung mit dem für die Abwicklung des ITS-Meldewesens zuständigen Fachbereich der Bundesbank abzustimmen[37]. Liegt ein methodischer Unterschied gemäß Kapitel 7.5 vor, ist hierfür die Möglichkeit einer Bestätigung gemäß Kapitel 9 durch die berichtspflichtigen Institute vorgesehen.

[37] Bitte nehmen Sie dafür über die funktionale E-Mailadresse Supervisory-Reporting@bundesbank.de Kontakt auf.

7.1 Methodik

Grundlage für die Durchführung des AnaCredit-FINREP-Abgleichs bildet das von der EZB veröffentlichte Dokument zu den AnaCredit Plausibilisierungsprüfungen[38]. Im Folgenden findet sich eine Übersicht über die relevanten Berechnungen.

Herleitung des AnaCredit-Vergleichswerts

Es müssen folgende Bedingungen in den AnaCredit-Daten erfüllt sein, damit der Buchwert eines Instruments für den FINREP-Abgleich berücksichtigt wird:

Tabelle 8: Voraussetzungen für den Einbezug eines Instrumentes in den AnaCredit-FINREP-Abgleich

Attribut	Voraussetzung	Codelistenwert
Buchwert	Der Buchwert des Instruments muss gemeldet sein.	-
Bilanzieller Ansatz	Das Instrument muss in der Bilanz vollständig oder nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sein	„1“ oder „2“
Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten	Das Instrument ist nicht als „Zu Handelszwecken gehaltener finanzieller Vermögenswert (IFRS) bzw. (nGAAP)“ oder „Finanzieller Vermögenswert, der Teil des Handelsbestands ist (nGAAP)“ bilanziert.	Nicht „2“, „3“ „46“
Institutioneller Sektor des Schuldners	Der ermittelte (Haupt-) Schuldner darf nicht dem Sektor „Private Haushalte“ oder „Private Organisationen ohne Erwerbszweck“ angehören. Für eine generelle Berücksichtigung des Instruments (DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00) muss ein Schuldner gemeldet und dem Instrument zugeordnet sein. Für eine Zuordnung des Instruments in die einzelnen Sub-Sektoren (siehe Tabelle 9) muss der Sektor zudem gemeldet worden sein.	Nicht „S14“, „S15“
Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument	Auf Treuhandbasis gehaltene Instrumente werden gemäß FINREP als „Other assets“ klassifiziert. Diese Möglichkeit besteht in der AnaCredit-Meldung nicht. Daher werden nur „nicht auf Treuhandbasis gehaltene Instrumente“ berücksichtigt.	„2“

[38] Europäische Zentralbank: AnaCredit plausibility checks, version 2.0

Alle Instrumente, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen, werden gemäß dem gemeldeten Buchwert aufsummiert und je nach institutionellem Sektor des Schuldners in den einzelnen Plausibilisierungsprüfungen als AnaCredit-Vergleichswert berücksichtigt. Die untenstehende Tabelle zeigt auf, in welche Plausibilisierungsprüfung die berücksichtigten Instrumente einfließen. Alle berücksichtigten Instrumente werden zudem für die Plausibilisierungsprüfung DQI_DP_FNRP_F1800_ALL_00 aggregiert.

Tabelle 9: FINREP-Abgleich Sektor-Zuordnung

FINREP-Vergleichswert	Schuldnersektor	In RIAD gemeldeter Wert
DQI_ DP_FNRP_F1800_BNK_00	Central banks and credit institutions	S121, S122, S122_A, S125_B1
DQI_ DP_FNRP_F1800_GOV_00	General governments	S1311, S1312, S1313, S1314
DQI_ DP_FNRP_F1800_OFI_00	Other financial corporations	S122_B, S123, S124, S124_A, S124_B, S125, S125_A, S125_B2, S125_C, S125_D, S125_E, S126, S126_A, S126_B, S126_C, S126_D, S127, S127_A, S127_B, S128, S128_A, S128_B, S128_C, S128_D, S129
DQI_ DP_FNRP_F1800_NFC_00	Non-financial corporations	S11, S11_A, S11_B, S11_C

Berechnung des FINREP-Vergleichswerts

Zur Berechnung des FINREP-Vergleichswerts werden verschiedene relevante Aufsichtsdatenpunkte aus dem FINREP-Einzelmelder-Reporting extrahiert. Als allgemeine Regel werden nur Datenpunkte ausgewählt, die auf Einzelebene in FINREP gemeldet wurden. Konkret werden für den AnaCredit-FINREP-Abgleich Datenpunkte aus den Meldetemplates F 18.00 und F 05.01 verwendet.

Das FINREP-Meldetemplate F 18.00 beinhaltet Informationen über notleidende und vertragsgemäß bediente Kredite (performing and non-performing exposures). Die darin enthaltenen Datenpunkte müssen von allen beaufsichtigten Kreditinstituten verbindlich gemeldet werden und eignen sich daher im besonderen Maße für den AnaCredit-FINREP-Abgleich. Die Datenpunkte in F 05.01 umfassen insbesondere den *Buchwert von Vorschüssen, bei denen es sich nicht um Kredite handelt (die keine zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte oder Teil des Handelsbestandes sind)*[39], aufgeschlüsselt nach institutionellem Sektor des Schuldners. Da die in F 18.00 gemeldeten Buchwerte Vorschüsse enthalten können, bei

[39] Englisch: carrying amount of advances that are not loans (which are Financial assets other than Held for trading and Trading Financial Assets).

denen es sich nicht um Kredite handelt[40], wird mittels des Templates F 05.01 eine bestmögliche Korrektur dieser methodischen Differenz angestrebt[41].

Die exakte Berechnung der FINREP-Vergleichswerte für die fünf Plausibilisierungsregeln kann dem „Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen“ entnommen werden. Dazu werden je Benchmark die relevanten Datenpunkte der Templates benannt, die für den Abgleich verknüpft werden.

Bestimmung des Sektors im Fall von Krediten mit mehreren Schuldnern

Im Fall von Krediten mit mehreren Schuldnern wird der für den FINREP-Abgleich genutzte Institutionelle Sektor anhand des Sektors des Hauptschuldners festgelegt[42]. Der Hauptschuldner wird im AnaCredit-FINREP-Abgleich bestimmt als derjenige Schuldner, der innerhalb des Instruments am höchsten verschuldet ist[43]. Halten mehrere Schuldner den gleichen höchsten Verschuldungsbetrag am Instrument, so wird unter diesen der Schuldner mit der niedrigsten Vertragspartnerkennung (nach alphanumerischer Sortierung gem. UTF-8) als Hauptschuldner festgelegt[44].
Der in der FINREP-Meldung festgelegte Hauptschuldner kann sich von dem Hauptschuldner, wie er für die Zwecke des AnaCredit-FINREP-Abgleichs definiert wurde, unterscheiden und stellt einen methodischen Unterschied in der Berechnung der Vergleichsgrößen dar.

7.2 Prinzipien zum Umgang mit unvollständigen Daten

Es kann vorkommen, dass einzelne Informationen nicht zu allen Instrumenten und Schuldnern vorliegen, sodass nicht eindeutig feststellbar ist, ob bzw. wie diese Instrumente im FINREP-Abgleich einbezogen werden müssen. Im Folgenden wird beschrieben, wie mit unvollständig gemeldeten Daten umgegangen wird.

Für die Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes im AnaCredit-FINREP-Abgleich sind im Wesentlichen die Attribute *Buchwert*, *Bilanzieller Ansatz*, *Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten*, *Institutioneller Sektor des Schuldners* und *Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument* erforderlich. Sofern die Attribute *Buchwert, Bilanzieller Ansatz* oder *Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten* und *Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument* nicht gemeldet wurden, wird das Instrument nicht in der Berechnung des AnaCredit-Vergleichswertes verwendet.

Anders verhält es sich bei dem Attribut *Institutioneller Sektor des Schuldners*. Vorausgesetzt, mindestens ein Schuldner kann ermittelt werden, ist für die Bestimmung des Hauptschuldners

[40] Solche Vorschüsse werden in AnaCredit nicht gemeldet.

[41] Da das Template F 05.01 nicht von allen beaufsichtigten Einreichern gemeldet werden muss, können diese Korrekturen nicht für alle Berichtspflichtigen durchgeführt werden, sodass hier eine mögliche Ursache von Differenzen zwischen AnaCredit-Vergleichswert und FINREP-Vergleichswert besteht.

[42] Natürliche Personen, welche als Schuldner an dem Instrument auftreten, werden hierbei ignoriert.

[43] Der Schuldner mit dem höchsten *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*.

[44] Diese Hauptschuldnerermittlung wird erstmalig in den DQI-Rückmeldungen Ende September 2025 (unabhängig von den Meldestichtagen) berücksichtigt. Vorher wurde ein zufällig ausgewählter Schuldner als Hauptschuldner festgelegt, der über den Zeitverlauf konstant blieb, sofern sich die Schuldnerverhältnisse nicht änderten.

erforderlich[45], dass für alle am Instrument beteiligten Schuldner der *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* gemeldet wurde. Fehlt diese Angabe bei einem Schuldner, so wird der Betrag mit „0“ angenommen, sodass dieser den geringstmöglichen Betrag unter allen Schuldnern aufweist. Fehlt das Attribut hingegen für alle Schuldner des Instruments, so haben alle Schuldner den gleichen höchsten *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*. Die Berechnung des Hauptschuldners erfolgt in beiden Fällen wie in Kapitel 7.1 beschrieben.

Wenn der Hauptschuldner auf diese Art bestimmt wurde, ist es entscheidend, dass der *Institutionelle Sektor des Schuldners* ebenfalls gemeldet wurde. Fehlt die Angabe, so fließt das Instrument nur in die Berechnung des AnaCredit-Vergleichswerts für die Plausibilisierungsprüfung DQI_ DP_FNRP_F1800_ALL_00 ein. In allen anderen Plausibilisierungsprüfungen kann das Instrument hingegen nicht berücksichtigt werden.

Einige Validierungsfehler können einen Hinweis darauf geben, dass einzelne Instrumente der AnaCredit-Meldung nicht oder nicht korrekt im FINREP-Abgleich berücksichtigt wurden. Eine weitergehende Erklärung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 10: Hinweise zu Validierungsfehlern im FINREP-Abgleich

Validierungsfehler	Folge
CT0040	Das Attribut *Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument* des Instruments fehlt. Das Instrument wird daher nicht im Abgleich berücksichtigt.
CT0360	Der *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* des Schuldners fehlt. Das Instrument wird daher möglicherweise nicht dem richtigen Sektor zugeordnet.
CT0370	Die *Rechnungslegungsklassifikation* des Instruments fehlt. Das Instrument wird daher nicht im Abgleich berücksichtigt.
CT0380	Der *Bilanzielle Ansatz* des Instruments fehlt. Das Instrument wird daher nicht im Abgleich berücksichtigt.
CT0520	Der *Buchwert* des Instruments fehlt. Das Instrument wird daher nicht im Abgleich berücksichtigt.
CY0130	Die Angabe des *Institutionellen Sektors* des Vertragspartners fehlt. Ist dieser Vertragspartner der Hauptschuldner am Instrument, wird dieses nur in der Plausibilisierungsprüfung DQI_ DP_FNRP_F1800_ALL_00 berücksichtigt.
RI0060	Sofern kein Schuldner in der Tabelle *Vertragspartner-Instrument* gemeldet wurde, wird das Instrument nicht im Abgleich berücksichtigt.
RI0121_DE, RI0180_DE, RI0181_DE	Da kein Vertragspartnerstammdatensatz zum Schuldner des Instruments existiert, wird dieses nicht im Abgleich berücksichtigt.

[45] Ist zu einem Instrument nur ein Schuldner gemeldet worden, ist dieser automatsich der Hauptschuldner.

7.3 Berechnung des DQI-Werts

Als Ergebnis des Abgleichs der AnaCredit-Daten mit den Daten der FINREP-Meldung wird ein DQI-Wert berechnet. Dieser ergibt sich als Quotient aus dem AnaCredit-Vergleichswert und dem jeweiligen FINREP-Vergleichswert (FINREP-Benchmark) gemäß folgender Formel:

$$DQI_{FINREP} = \min\left(\left|100\% - \frac{AC}{FINREP}\right|, 100\%\right)$$

- $\mathrm{DQI}_{\mathrm{FINREP}}$: DQI-Wert
- AC: AnaCredit-Vergleichswert

Beispiel

Für einen Meldepflichtigen wurde ein AnaCredit-Vergleichswert (AC) von 1 Milliarde Euro für die DQI-ID DP_FNRP_F1800_ALL_00 errechnet. Die dazugehörige FINREP-Benchmark liegt bei 5 Milliarden Euro. Daraus ergibt sich ein DQI-Wert in Höhe von 0,8. Das bedeutet, dass in den AnaCredit-Daten ein Volumen von 80% im Vergleich zum FINREP-Volumen fehlt.

7.4 KPI des FINREP-Abgleichs

Folgende Key Performance Indikatoren (KPI, auf Deutsch: Schlüsselkennzahl) werden für alle DQI-IDs des FINREP-Abgleichs berechnet und zurückgemeldet:

Tabelle 11: KPI des FINREP-Abgleichs

KPI_ID	Beschreibung	Wertebereich/ Zielgröße
FNRP_AC	AnaCredit-Vergleichswert	Monetäre Größe in €
FNRP_VL	FINREP-Vergleichswert	Monetäre Größe in €

7.5 Bestätigungsgründe des FINREP-Abgleichs

Es kann vorkommen, dass selbst bei korrekt gemeldeten Daten Auffälligkeiten im AnaCredit-FINREP-Abgleich auftreten, da methodische Unterschiede zwischen der AnaCredit- und FINREP-Meldung existieren. Nur solche Auffälligkeiten, die auf methodische Unterschiede zurückzuführen sind, sind durch die Meldepflichtigen zu bestätigen. In anderen Worten: Nur, wenn eine Differenz aufgrund unterschiedlicher Meldevorgaben nicht durch eine Korrektureinreichung in AnaCredit oder FINREP bereinigt werden kann, ist eine Bestätigung möglich und erforderlich. Einzelheiten zu Bestätigungsmeldungen für externe Plausibilisierungsprüfungen können dem Kapitel 9 entnommen werden.

Die Bundesbank hat in der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank alle Bestätigungsgründe aufgeführt, die derzeit bei der Bundesbank akzeptiert werden. Eine Beschreibung der für den AnaCredit-FINREP-Abgleich zu verwendenden Bestätigungsgründe findet sich in der folgenden Tabelle. Alle anderen Werte aus der Codeliste („CL_BBK_CNFRMTN_TYP“) sind für die Bestätigungen der Werte des FINREP-Abgleichs nicht zu verwenden und führen zur Ablehnung des Datensatzes.

Tabelle 12: Bestätigungsgründe des AnaCredit-FINREP-Abgleichs

Code	Beschreibung
ADVNCS_NT_LNS	In der AnaCredit-Meldung sind Vorschüsse, die keine Kredite darstellen nicht zu melden. Diese sind allerdings in den Beträgen des F 18.00 Meldetemplates der FINREP-Meldung enthalten. Mithilfe des Templates F 05.01 findet eine Korrektur innerhalb der Methodik statt. Allerdings wird F 05.01 nur von Instituten mit einer Bilanzsumme von über 3 Mrd. € gemeldet, sodass eine Korrektur nicht immer möglich ist.
MN_DBTR_DFFRNCS	Im FINREP ist derjenige Schuldner als Hauptschuldner definiert, der für das Kreditinstitut ausschlaggebend war, den Kredit zu gewähren. Dieser muss nicht zwingend mit der im AnaCredit-FINREP-Abgleich gewählten Methodik zur Bestimmung des Hauptschuldners übereinstimmen (siehe Kapitel 7.1)
NTTNG	In der FINREP-Meldung dürfen bestimmte Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander verrechnet werden (Netting, bspw. bei REPOs). Dieses ist in AnaCredit nicht möglich.
OTHR	Keiner, der in dieser Tabelle aufgeführten Gründe, trifft zu. Im Bestätigungsdatensatz ist ein zusätzliches Kommentarfeld zu melden, welches den Grund der Abweichung enthält.
RPT_THRSHLD	Im Gegensatz zur FINREP-Meldung, bei der alle Engagements eines Kreditinstitutes betragsunabhängig berücksichtigt werden, beinhalten die Daten von AnaCredit nur Instrumente, bei denen der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners zu einem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25.000 EUR beträgt. Der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners ergibt sich aus der Summe der Beträge des Engagements aller Instrumente des Schuldners in Bezug auf eine bestimmte Beobachtete Einheit.
TCHNCL_MRGR	In AnaCredit erfolgt die erste konsolidierte Meldung ab dem Datum der technischen Fusion. Dieses kann bis zu 6 Monate nach dem Datum der rechtlichen Fusion liegen, welche für die FINREP-Meldung ausschlaggebend ist.

Treffen mehrere Gründe für die Abweichung zu, so ist in der Bestätigungsmeldung der Hauptgrund anzugeben, also derjenige Grund, welcher den größten Teil der Differenz erklärt. Sollte

sich herausstellen, dass es noch weitere Gründe für Abweichungen gibt, wird die Bundesbank diese Liste zukünftig erweitern.

8 Abgleich zur IMIR-Meldung

Zweck des IMIR-Abgleichs ist es, die Konsistenz der AnaCredit-Daten mit den IMIR-Daten der Zinsstatistik zu überprüfen, um fehlende oder falsche Vertragspartnerstamm- oder Kreditdaten in der AnaCredit-Meldung zu identifizieren und somit die Datenqualität weiter zu erhöhen. IMIR ist Bestandteil der Zinsstatistik. Gegenstand der Zinsstatistik[46] sind die von inländischen Banken (MFIs) in Deutschland angewandten Zinssätze sowie die dazugehörigen Volumina für auf Euro lautende Einlagen und Kredite gegenüber in den Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Der AnaCredit-IMIR-Abgleich bezieht sich konkret nur auf Zinssätze von nicht finanziellen Kapitalgesellschaften (NFCs).

Der Abgleich zur IMIR-Statistik folgt in einigen Teilen der Methodik des IBSI-Abgleichs in Kapitel 6 (bspw. bei der Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Betrags für das Bestandsgeschäft oder der Verteilung des berücksichtigungsfähigen Betrags auf die jeweiligen Schuldner). Wie auch beim IBSI-Abgleich findet der IMIR-Abgleich auf Ebene der Beobachteten Einheit statt und wird quartalsweise berechnet. Dazu werden die monatlichen AnaCredit-Daten der Quartalsendmonate entsprechend aggregiert. Für Beobachtete Einheiten, die der reduzierten Berichtspflicht unterliegen, wird der Abgleich nicht ausgeführt. Darüber hinaus wird kein DQI-Wert berechnet, wenn das zugehörige Kreditvolumen einer IMIR-Benchmark unter der AnaCredit-Meldegrenze liegt, da häufig keine berichtspflichtigen Geschäfte in AnaCredit vorliegen.

Beim Abgleich der AnaCredit-Daten mit der IMIR-Statistik, wird zwischen zwei verschiedenen Indikatorengruppen unterschieden:

- **A** Gewichteter Durchschnittszinssatz des Bestandsgeschäfts
- **B** Gewichtete Durchschnittszinssätze des Neugeschäfts

Diese Indikatoren werden in weitere Subaggregate in Abhängigkeit des Kreditvolumens unterteilt, sodass insgesamt 6 DQI-Werte errechnet werden.

Die Methodik zur Auswahl der relevanten Instrumente, sowie des berücksichtigten Instrumentenbetrags ist je nachdem, ob es sich um Bestands- oder Neugeschäft handelt, unterschiedlich, und wird in den folgenden Kapiteln erläutert.

8.1 Methodik

Im Folgenden findet sich eine Übersicht über die relevanten Berechnungen.

1. Selektion der für den Abgleich berücksichtigungsfähigen Instrumente und Zinssätze:

[46] Die verbindlichen Rechtsgrundlagen für die IMIR-Datenerhebung ist die Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze (Neufassung) (EZB/2013/34).

Je nach Indikatorengruppe (A oder B) gelten unterschiedliche Bedingungen zur Identifikation der relevanten Instrumente. Alle Instrumente, die in den IMIR-Abgleich einbezogen werden, müssen jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Es handelt sich um ein nicht auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument.
- Es handelt sich nicht um ein traditionell verbrieftes Instrument.
- Der Sitz des Schuldners befindet sich in der Eurozone.
- Mindestens ein Schuldner ist dem Sektor S11 (Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) zugehörig.

Für den Abgleich der **durchschnittlichen Zinsrate des Bestandsgeschäfts (A)** gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Das Instrument ist ganz oder teilweise in Anspruch genommen worden. Dies gilt, sofern der Abwicklungstermin vor dem Meldestichtag liegt.
- Das Instrument ist teilweise oder ganz bilanziell erfasst, oder es handelt sich um einen Kredit zwischen Beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen.
- Es ist kein ausfallgefährdeter Kredit aufgrund von überfälligen Zahlungen, oder durch eine Wertminderung.[47] Dies wäre gegeben, wenn:
 - Das Attribut *Ausfallstatus des Instruments* die Ausprägung *Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung*, *Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen*, oder *Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen* hat.
 - Oder das Attribut *Ausfallstatus des Vertragspartners* (Hauptschuldner) die Ausprägung *Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung*, *Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen*, oder *Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen* hat.
- Es ist kein Instrument, welches gestundet wurde in Verbindung mit einer Änderung des Zinssatzes, der unter den Markkonditionen liegt. Sollte das Instrument bei dem Attribut *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* die Ausprägung *Gestundet: Instrumente mit geändertem, unter den Marktkonditionen liegendem Zinssatz* haben, wird es ausgeschlossen.[48]

Für den Abgleich der **durchschnittlichen Zinsraten des Neugeschäfts (B)** wird zwischen „revolvierendem Neugeschäft“ und „nicht-revolvierendem Neugeschäft“ differenziert.

Für revolvierende Instrumente gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Das Instrument ist ein revolvierender Kredit, wenn im Attribut *Art des Instruments* die Ausprägung *Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)*, *Überziehung*, oder *Kreditkartenforderung* vorliegt oder, wenn es sich um die Instrumentenart *Einlagen, außer umgekehrte Pensionsgeschäfte* handelt mit Rückzahlungsansprüchen der Ausprägung *Auf Anforderung oder kurzfristig*.

[47] Diese Bedingung trifft nicht zu, wenn der Meldepflichtige in CY, MT oder NL sitzt.

[48] Sollte der Meldepflichtige in PT sitzen, so gilt diese Bedingung nicht. In diesem Fall werden jedoch Instrumente ausgeschlossen, welche einen Zinssatz von 0 Prozent haben, oder als Rückgriff-Status die Ausprägung „Kein Rückgriff“ haben, und keine „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ sind.

Für nicht-revolvierendes Neugeschäft gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Das Instrument tritt erstmals in dieser Meldeperiode auf oder neu verhandelte Konditionen des Instruments treten in dieser Meldeperiode in Kraft. Dies ist der Fall, wenn eine der folgenden Attributsausprägungen vorliegt:
 - Das Datum des Vertragsabschlusses liegt in der aktuellen Meldeperiode.
 - Das Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus liegt in der aktuellen Meldeperiode und das Attribut *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* hat die Ausprägung *Gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit*, *Gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen*, oder *Neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen.*
- Es ist kein ausfallgefährdeter Kredit aufgrund von überfälligen Zahlungen, oder durch eine Wertminderung.[49] Ein ausfallgefährdeter Kredit liegt vor, wenn:
 - die Beobachtete Einheit den Sitz in ‘ES’ hat und das Attribut *Art der Wertminderung* die Ausprägung *POCI (IFRS)* oder *Stufe 3 (IFRS)* hat, oder
 - die Beobachtete Einheit den Sitz in ‘AT’ oder ‘FI’ hat und das Attribut *Leistungsstatus des Instruments* die Ausprägung *Notleidend* hat, oder
 - die Beobachtete Einheit den Sitz in ’PT’ hat und das Attribut *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* nicht die Ausprägung *Nicht gestundet oder neu verhandelt,* soweit Rückstände für das Instrument gemeldet wurden, oder
 - die Beobachtete Einheit den Sitz in ‘BE’, ‘CY’, ‘DE’, ‘EE’, ‘FR’, ‘GR’, ‘IE’, ‘IT’, ‘LT’, ‘LU’, ‘LV’, ‘MT’, ‘NL’, ‘SI’ oder ‘SK’ hat und das Attribut *Ausfallstatus des Instruments* nicht die Ausprägung *Kein Ausfall* hat, oder
 - die Beobachtete Einheit den Sitz in ‘BE’, ‘CY’, ‘DE’, ‘HR’, ‘IT’ oder ‘LV’ hat und das Attribut *Ausfallstatus des Vertragspartners* (Hauptschuldner) nicht die Ausprägung *Kein Ausfall* hat, oder
 - die Beobachtete Einheit den Sitz in ‘EE’, ‘FR’, ‘GR’, ‘IE’, ‘LT’, ‘LU’, ‘MT’, ‘NL’, ‘SI’ oder ‘SK’ hat und das Attribut *Ausfallstatus des Vertragspartners* (alle Schuldner) nicht die Ausprägung *Kein Ausfall* hat.
- Es ist kein Instrument, welches gestundet wurde in Verbindung mit einer Änderung des Zinssatzes, der unter den Markkonditionen liegt. Sollte das Instrument bei dem Attribut *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* die Ausprägung *Gestundet: Instrumente mit geändertem, unter den Marktkonditionen liegendem Zinssatz* haben, wird es ausgeschlossen.[50]
- Das Instrument ist entweder teilweise oder vollständig bilanziell erfasst, oder es handelt sich um einen Kredit zwischen Beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen, oder es ist nicht bilanziell erfasst, hat jedoch einen positiven außerbilanziellen Wert.

[49] Diese Bedingung trifft nicht zu, wenn der Meldepflichtige in CY, MT oder NL sitzt.

[50] Sollte der Meldepflichtige in PT sitzen, so gilt diese Bedingung nicht. In diesem Fall werden jedoch Instrumente ausgeschlossen, welche einen Zinssatz von 0 Prozent haben, oder als Rückgriff-Status die Ausprägung „Kein Rückgriff“ haben, und keine „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ sind.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der möglichen Attributsausprägungen und den zugehörigen Codelistenwerten, welche ein Instrument einnimmt, oder welche ausgeschlossen werden, damit es in den IMIR-Vergleich mit einbezogen werden kann:

Tabelle 13: Mögliche Attributsausprägungen und Codelistenwerte der IMIR-Abgleich relevanten Instrumente

Relevante Indikatorengruppe	IMIR-Kriterium	Attribut	Ausprägung	Codelistenwert
Alle	Nicht auf Treuhandbasis gehalten	Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument	„Nicht auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument“	„2“
Alle	Mindestens ein Schuldner ist eine Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft	Institutioneller Sektor des Schuldners	„S11“	„S11“
A, nicht-revolvierende Instrumente der Gruppe B	Kein Ausfallgefährdeter Kredit	Ausfallstatus des Instruments	„Kein Ausfall“	„14“
		Ausfallstatus des Vertragspartners (Hauptschuldner)	„Kein Ausfall“	„14“
A, nicht-revolvierende Instrumente der Gruppe B	Kein Instrument mit einem Zins unter den Marktbedingungen	*Stundungs- und Neuverhandlungsstatus*	Nicht: „Gestundet: Instrumente mit geändertem, unter den Marktkonditionen liegendem Zinssatz“	Nicht „4“
A, B	Das Instrument ist bilanziell erfasst[51]	Bilanzieller Ansatz	„Vollständig erfasst“, „Erfasst nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts“	„1“, „2“
A, revolvierende Instrumente der Gruppe B	Das Instrument ist ganz oder teilweise in Anspruch	Abwicklungstermin	Abwicklungstermin ≤ Meldestichtag	–

[51] Für unternehmensinterne Kredite gilt diese Bedingung nicht.

	genommen worden			
nicht-revolvierende Instrumente der Gruppe B	Das Instrument ist ein neuer Kredit	Datum des Vertragsabschlusses	Meldestichtag des Vormonats < Datum des Vertragsabschlusses ≤ Meldestichtag	–
nicht-revolvierende Instrumente der Gruppe B	Das Instrument ist ein neu verhandelter Kredit	Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	Meldestichtag des Vormonats < Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus ≤ Meldestichtag	–
		Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	„Gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit“, „Gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen“, „Neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“	„3“, „5“, „9“

2. Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Betrags:

Für die Berechnung des berücksichtigungsfähigen Betrags wird zwischen der Berechnung für das Bestandsgeschäft (Indikatorengruppe A) und für das Neugeschäft (Indikatorengruppe B) unterschieden. Während beim Bestandsgeschäft der *Ausstehende Nominalwert* die Grundlage für den berücksichtigungsfähigen Betrag bildet, gibt es beim Neugeschäft je nach Kreditart unterschiedliche Ansätze.

Um den berücksichtigungsfähigen Betrag eines Instruments für das Bestandsgeschäft (Indikatorengruppe A) zu bestimmen, werden abhängig vom Sitzland der Beobachteten Einheit vom *Ausstehenden Nominalwert* nachfolgende Positionen abgezogen, sofern dies den nationalen Vorgaben für die jeweilige IMIR-Statistik entspricht[52].
Zu den Abzugspositionen gehören folgende Attribute:

- *Übertragener Betrag* (alle Länder außer ES)
- *Kumulierter Wertminderungsbetrag* (nur DE und FI)
- *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* (nur DE und FI)
- *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf* (AT, BE, DE, IT, SL)[53]

Bei Indikatorengruppe B gibt es verschiedene Ansätze, um den berücksichtigungsfähigen Betrag zu bestimmen.

[52] Analog zu den Vorgaben im IBSI-Abgleich in Kapitel 6.1
[53] Das Vorgehen ist identisch zu der Verteilung des berücksichtigungsfähigen Betrags auf den jeweiligen Schuldner im IBSI-Abgleich in Kapitel 6.1 Nr. 2

- Wenn es sich um ein revolvierendes Instrument handelt, so wird der *ausstehende Nominalwert* verwendet.
- Wenn es sich um einen neuverhandelten Kredit handelt, so wird der *ausstehende Nominalwert* zuzüglich des *außerbilanziellen Betrags* verwendet.
- Wenn keine dieser Bedingungen zutrifft, so wird der *Anfangsbetrag des Engagements* berücksichtigt. Wenn dieser nicht vorliegt, wird die Summe aus *ausstehendem Nominalwert* und *außerbilanziellem Betrag* verwendet.

3. Verteilung des berücksichtigungsfähigen Betrags auf die jeweiligen Schuldner[54]:

Der im zweiten Schritt ermittelte berücksichtigungsfähige Betrag wird auf alle am Instrument beteiligten Schuldner verteilt. Die Verteilung erfolgt anhand des

- Pro rata debtor share[55] für Beobachtete Einheiten mit Sitz in: AT, EE, FR, GR, IE, LT, LU, MT, NL, PT, SI, SK.
- Main debtor share[56] für Beobachtete Einheiten mit Sitz in: BE, CY, ES, DE, FI, HR, IT, LV.

4. Bildung des AnaCredit Vergleichswerts:

Der AnaCredit-Vergleichswert ist ein gewichteter Durchschnitt des Zinssatzes, der auf Basis aller berücksichtigungsfähiger Instrumente eines Aggregats berechnet wird. Die Berechnung erfolgt aus den Angaben im Attribut *Zinssatz* und dem berücksichtigungsfähigen Betrag des Instruments. Dazu wird der granulare berücksichtigungsfähige Betrag des Instruments mit dem für das Instrument gemeldeten Zinssatz multipliziert. Die Ergebnisse werden aufaddiert und ins Verhältnis gesetzt zu der Summe des berücksichtigungsfähigen Betrages aller berücksichtigten Instrumente des jeweiligen Aggregates/der jeweiligen IMIR-Benchmark.
Der relevante Zinssatz in AnaCredit stellt den zum Meldestichtag geltenden Zinssatz dar. Bei Indikatorengruppe B (Neugeschäft) kann es im Abgleich mit IMIR hierbei zu einer methodischen Abweichung kommen, da die entsprechende Kennzahl in IMIR als durchschnittlicher Zinssatz des Monats (und nicht als Zinssatz zum Meldestichtag) gemeldet wird (siehe Kapitel 8.4).

$$AnaCredit_{IR} = \frac{\sum(berücksichtigungsfähiger\ Betrag * IR)}{\sum berücksichtigungsfähiger\ Betrag}$$

- $AnaCredit_{IR}$: AnaCredit-Vergleichswert für durchschnittliche Zinssätze
- $berücksichtigungsfähiger\ Betrag$: berücksichtigungsfähiger Betrag des Instruments
- IR: Zinssatz des Instruments

[54] Das Vorgehen ist identisch zu der Verteilung des berücksichtigungsfähigen Betrags auf den jeweiligen Schuldner im IBSI-Abgleich in Kapitel 6.1 Nr. 3.

[55] Hierbei erhält jeder am Instrument beteiligte Schuldner, sofern es sich nicht um einen geschützten Vertragspartner handelt, einen prozentualen Anteil am berücksichtigungsfähigen Betrag. Dieser wird gemessen durch das Verhältnis des Betrags der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung zum gesamten Ausstehenden Betrag bzw. an der Summe aller Beträge der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung.

[56] Hierbei erhält lediglich der oder die Hauptschuldner des Instruments den ganzen bzw einen prozentualen Anteil am berücksichtigungsfähigen Betrag. Der Hauptschuldner wird definiert als derjenige Schuldner mit dem höchsten pro rata debtor share. Liegen mehrere Schuldner vor, die den höchsten pro rata debtor share am Instrument besitzen, so wird der gesamte berücksichtigungsfähige Betrag unter diesen aufgeteilt.

5. Herleitung der IMIR-Benchmark

In der IMIR-Erhebung werden sowohl Zinssätze als auch Volumina gemeldet. Um die IMIR-Benchmark für die jeweilige DQI-ID zu bestimmen, werden die im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen[57] angegebenen Positionen der MFI-Zinsstatistik gemäß folgender Formel miteinander verknüpft:

$$IMIR - Benchmark = \frac{\sum(Effektivzinssatz * Volumen)}{\sum Volumen}$$

- $IMIR\text{-}Benchmark$: Benchmark Zinssatz aus der MFI-Zinsstatistik
- $Effektivzinssatz$: der für die jeweilige Position gemeldet Effektivzinssatz
- $Volumen$: das für die jeweilige Position gemeldete Volumen

6. Die Berechnung der DQI-Werte:

Der AnaCredit-Vergleichswert wird abschließend mit der entsprechenden IMIR-Benchmark abgeglichen. Daraus ergibt sich der DQI-Wert, der aufzeigt, wie gut die Qualität und Abdeckung der AnaCredit-Daten im Vergleich zu den IMIR-Daten ist.

Nachfolgend findet sich eine Übersicht aller im AnaCredit-IMIR-Abgleich errechneten DQI-Werte bzw. der durchgeführten Plausibilisierungsprüfungen.

[57] Siehe Reiter „IMIR-Abgleich“

Tabelle 14: IMIR-Plausibilisierungsprüfungen nach Kreditvolumen für die Indikatorengruppen A und B

IMIR-Benchmark	Kreditarten	Instrumente mit einem berücksichtigungsfähigen Betrag	Indikatorengruppe[58]
DQI_IMIR.A20.A.R.A.2240.EUR.O[59]	Alle Kredite	Alle	A
DQI_IMIR.A2Z.A.R.A.2240.EUR.N	Alle neu vereinbarten oder neu verhandelten revolvierenden Kredite und Überziehungskredite, unechte und echte Kreditkartenforderungen	Alle	B
DQI_IMIR.A2A.A.R.A.2240.EUR.N	Alle neu vereinbarten oder neu ausgehandelten Kredite, bei denen es sich nicht um revolvierende Kredite und Überziehungskredite, unechte und echte Kreditkartenforderungen handelt	Alle	B
DQI_IMIR.A2A.A.R.2.2240.EUR.N	Alle neu vereinbarten oder neu ausgehandelten Kredite, bei denen es sich nicht um revolvierende Kredite und Überziehungskredite, unechte und echte Kreditkartenforderungen handelt	Bis zu 0,25 Millionen Euro	B
DQI_IMIR.A2A.A.R.3.2240.EUR.N	Alle neu vereinbarten oder neu ausgehandelten Kredite, bei denen es sich nicht um revolvierende Kredite und Überziehungskredite, unechte und echte Kreditkartenforderungen handelt	Zwischen 0,25 und 1 Million Euro	B
DQI_IMIR.A2A.A.R.1.2240.EUR.N	Alle neu vereinbarten oder neu ausgehandelten Kredite, bei denen es sich nicht um revolvierende Kredite und Überziehungskredite, unechte und echte Kreditkartenforderungen handelt	Über 1 Millionen Euro	B

[58] Die Indikatorengruppen sind: A: Der gewichtete Durchschnittszinssatz des Bestandsgeschäfts und B: Der gewichtete Durchschnittszinssatz des Neugeschäftsvolumens.
[59] Diese Benchmark wird aufgrund einer Überprüfung der Methodik vorübergehend deaktiviert. Sie wird bis auf Weiteres nicht in den DQI-Rückmeldungen ausgegeben.

8.2 Prinzipien im Umgang mit unvollständigen Daten

Das Vorgehen bei unvollständigen Daten entspricht grundsätzlich dem des IBSI-Abgleichs, daher kann das Kapitel 6.2 als Grundlage zum Umgang mit unvollständigen Daten auch für den IMIR-Abgleich dienen. Das bedeutet, dass alle Attribute, die im IBSI-Abgleich gemeldet werden müssen, auch für den IMIR-Abgleich vorhanden sein müssen, damit die entsprechenden Instrumente im Abgleich berücksichtigt werden. Zusätzlich müssen jedoch weitere Attribute gemeldet werden, die erforderlich sind, um das Instrument eindeutig dem IMIR-Abgleich und der entsprechenden Indikatorengruppe (A oder B) zuzuordnen. Fehlen wesentliche Informationen, wird das jeweilige Instrument von der Aggregation zur Berechnung des AnaCredit-Vergleichswerts ausgeschlossen.

Damit ausgeschlossen werden kann, dass das Instrument ausfallgefährdet ist, muss der Ausfallstatus immer gemeldet werden. D.h., wenn der Ausfallstatus weder auf Ebene des Instruments noch auf Ebene des (Haupt-) Schuldners gemeldet wurde[60], kann das Instrument nicht im Abgleich berücksichtigt werden. Darüber hinaus gelten folgende länderspezifische Regeln:

- Wenn die Beobachtete Einheit den Sitz in ‘ES’ hat, dann muss das Attribut *Art der Wertminderung* gemeldet worden sein.
- Wenn die Beobachtete Einheit den Sitz in ‘AT’ oder ‘FI’ hat, dann muss das Attribut *Leistungsstatus des Instruments* gemeldet worden sein.
- Wenn die Beobachtete Einheit den Sitz in ’PT’ hat, dann muss das Attribut *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* gemeldet worden sein, soweit auch Rückstände gemeldet wurden.

Sollten diese Attributsangaben fehlen, so kann das Instrument nicht im IMIR-Abgleich berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt, sollte das Attribut *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* fehlen, da sonst nicht festgestellt werden kann, ob es sich um einen Kredit handelt, bei dem der geänderte Zinssatz unter den Marktkonditionen liegt.

Um Kredite als Neugeschäft (Indikatorengruppe B) zu identifizieren muss das Instrument zusätzlich von revolvierenden Krediten abgrenzbar sein. Daher muss die *Art des Instruments* gemeldet worden sein. Ist als *Art des Instruments* „Einlagen, außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“ gemeldet, so muss auch das Attribut *Rückzahlungsansprüche* gemeldet sein. Des Weiteren ist es notwendig, dass das *Datum des Vertragsabschlusses* vorliegt, sowie das *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* und der *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus*. Auch wenn das *Datum des Vertragsabschlusses* nach dem *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus*, oder nach dem Meldestichtag liegt, wird das Instrument vom AnaCredit-IMIR-Abgleich ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, sollte das *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* nach dem Meldestichtag liegen.

[60] Es ist entweder das Attribut *Ausfallstatus des Instruments* oder das Attribut *Ausfallstatus des Vertragspartners* zu melden

Die nachfolgenden Validierungsfehler können – neben den im Kapitel 6.2zum IBSI-Abgleich genannten – einen Hinweis darauf geben, dass einzelne Instrumente der AnaCredit-Meldung nicht oder nicht korrekt im Abgleich mit der IMIR-Statistik berücksichtigt werden[61]:

Tabelle 15: Hinweise zu Validierungsfehlern im IMIR-Abgleich

Validierungsfehler	Folge
CT0260, CT0650, CT0480	Das Instrument wird nicht im Abgleich berücksichtigt, da wichtige Attributsangaben fehlen (*Ausfallstatus des Instruments*, *Ausfallstatus des Vertragspartners* und *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus*).
CT0010, CT0220, CT0050, CT0490	Das Instrument kann ggf. nicht als Neugeschäft identifiziert und damit der zugehörigen Indikatorengruppe B und C zugeordnet werden, da wichtige Attributsangaben fehlen (bspw. *Art des Instruments*, *Rückzahlungsansprüche*, …).

8.3 Berechnung des DQI-Werts

Für den Vergleich der Zinssätze des Bestands- und Neugeschäfts wird die absolute Differenz zwischen dem AnaCredit-Vergleichswert und der IMIR-Benchmark berechnet.

$$DQI_{IMIR(IR)} = Abs(IMIR_{IR} - AC_{IR})$$

- $DQI_{IMIR(IR)}$: DQI-Wert für Zinssätze (sowohl für Bestandsgeschäft als auch für Neugeschäft)
- $IMIR_{IR}$: ist das IMIR-Benchmark für den gewichteten Durchschnittszinssatz
- AC_{IR}: ist der AnaCredit-Vergleichswert für den gewichteten Durchschnittszinssatz

Beispiel
Die IMIR-Benchmark für den durchschnittlichen gewichteten Zinssatz ($IMIR_{IR}$) des Bestandsgeschäfts beträgt 3%. Der AnaCredit-Vergleichswert (AC_{IR}) hingegen ergibt einen durchschnittlich gewichteten Zinssatz von 3,5%. Dadurch ergibt sich ein DQI-Wert von 0,5%.

8.4 KPI des IMIR-Abgleichs

Folgende Key Performance Indikatoren (KPI, auf Deutsch: Schlüsselkennzahl) werden für die DQI-IDs je nach Indikatorengruppe des IMIR-Abgleichs berechnet und zurückgemeldet.

[61] In Ergänzung zu den Validierungsfehlern des IBSI-Abgleichs aus Kapitel 6.2.

Tabelle 16: KPI des IMIR-Abgleichs

KPI_ID	Beschreibung	Wertebereich/ Zielgröße
IMIR_AC	AnaCredit-Vergleichswert	Prozentangabe in %
IMIR_VL	IMIR-Vergleichswert	Prozentangabe in %
IMIR_VL_BB	Beeinträchtigter Betrag	Monetäre Größe in €

Neben dem AnaCredit- und einem IMIR-Vergleichswert wird beim IMIR-Abgleich zusätzlich auch der „beeinträchtigte Betrag“ (BB) als KPI errechnet. Dieser gibt einen weiteren Hinweis auf die Größe der Auffälligkeit, indem die Abweichung der Zinssätze zwischen AnaCredit-Vergleichswert und IMIR-Vergleichswert in Relation zu dem betroffenen Kreditvolumen gesetzt wird.

Der beeinträchtigte Betrag errechnet sich aus (i) dem Kreditvolumen des betroffenen Aggregats multipliziert mit (ii) einem Maß für den Schweregrad gemäß folgender Formel:

$$Beeinträchtigter\ Betrag_{IMIR} = \underbrace{Max\ (AC_{volume}, IMIR_{volume})}_{\text{Kreditvolumen (i)}} \times \underbrace{Min\left(1, \frac{Max(0, Abs(IMIR_{IR} - AC_{IR}) - \mathrm{T})}{Maximale\ Diskrepanz}\right)}_{\text{Schweregrad (ii)}}$$

- $Beeinträchtigter\ Betrag_{IMIR}$: der beeinträchtigte Betrag des IMIR-Abgleichs
- AC_{volume} : die Summe der berücksichtigungsfähigen Beträge der Instrumente des jeweiligen AnaCredit-Vergleichswerts
- $IMIR_{volume}$: das Volumen der jeweiligen IMIR-Benchmark[62]
- $IMIR_{IR}$: die jeweilige IMIR-Benchmark für den gewichteten Durchschnittszinssatz
- AC_{IR}: der jeweilige AnaCredit-Vergleichswert für den gewichteten Durchschnittszinssatz
- T : die zulässige Abweichung aufgrund von methodischen Unterschieden[63]

[62] Dies ist die Summe der Volumina der einzelnen Positionen der Benchmark

[63] Die Höhe der erlaubten Abweichung wird von der EZB festgelegt. Der derzeitige Wert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“).

- *Maximale Diskrepanz*: die absolute Abweichung der Unterschiede in den Zinssätzen, die als signifikante Auffälligkeit angesehen wird[64]

Beispiel

Für einen Meldepflichtigen wurde ein AnaCredit-Vergleichswert (AC_{IR}) von 3,5% für die DQI-ID DQI_IMIR.A20.A.R.A.2240.EUR.O errechnet. Die dazugehörige IMIR-Benchmark ($IMIR_{IR}$) liegt bei 4%. Die Summe der berücksichtigungsfähigen Beträge aller Instrumente, die in dem AnaCredit-Vergleichswert enthalten sind, liegt bei 5,1 Milliarden Euro (AC_{volume}). Das Volumen des IMIR-Benchmarkzinssatzes ($IMIR_{volume}$) liegt bei 5 Milliarden Euro. Die maximale Diskrepanz und T sind festgelegt auf 0,01 und 0,001[65]. Dies führt zu folgender Berechnung:

$$Beeinträchtigter\ Betrag_{IMIR} = Max\ (5.1\ Mrd.€, 5\ Mrd.€) \times Min\left(1, \frac{Max(0, Abs(0.04 - 0.035) - 0.001)}{0.01}\right)$$

$$Beeinträchtigter\ Betrag_{IMIR} = 5.1\ Mrd.€ \times Min\left(1, \frac{Max(0, 0.004)}{0.01}\right)$$

$$Beeinträchtigter\ Betrag_{IMIR} = 5.1\ Mrd.€ \times Min\left(1, \frac{0.004}{0.01}\right)$$

$$Beeinträchtigter\ Betrag_{IMIR} = 5.1\ Mrd.€ \times 0.4$$

$$Beeinträchtigter\ Betrag_{IMIR} = 2.04\ Mrd.€$$

Somit ergibt sich für die DQI-ID DQI_IMIR.A20.A.R.A.2240.EUR.O ein beeinträchtigter Betrag von 2,04 Milliarden Euro.

8.5 Bestätigungsgründe des IMIR-Abgleichs

Einzelheiten zu Bestätigungsmeldungen für externe Plausibilisierungsprüfungen können dem Kapitel 9 entnommen werden. Die Bundesbank hat in der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank einige Bestätigungsgründe aufgeführt. Eine Beschreibung der für den AnaCredit-IMIR-Abgleich zu verwendenden Bestätigungsgründe findet sich in der folgenden Tabelle. Weitere Werte aus der Codeliste („CL_BBK_CNFRMTN_TYP“) sind für die Bestätigungen der Werte des IMIR-Abgleichs nicht zu verwenden:

Tabelle 17: Bestätigungsgründe des AnaCredit-IMIR-Abgleichs

Code	Beschreibung
AVG_INTRST_RT	Da in IMIR für das Neugeschäft der durchschnittliche Zinssatz des Monats gemeldet wird und in AnaCredit der Zinssatz zum Meldestichtag, kann es zu einer geringfügigen Abweichung

[64] Die Höhe maximalen Diskrepanz wird von der EZB festgelegt. Der derzeitige Wert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“).

[65] Siehe hierzu das Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen (Reiter „Grenzwerte“)

	kommen. Dieser Bestätigungsgrund kann nur für IMIR-Benchmarks des Neugeschäfts (Indikatorengruppe B) angewendet werden.
FCTRNG	Bei Factoring-Geschäften ohne Rückgriff (Attribute: Art des Instruments = 71, Rückgriff = 2) ist der Schuldner des Instruments der Schuldner der verkauften Forderung. Da dieser dem Berichtspflichtigen nicht immer bekannt ist, ist in AnaCredit die Angabe des institutionellen Sektors nicht zwingend erforderlich[66]. In diesem Fall kann das Instrument nicht dem Sektor S11 zugeordnet werden, sodass nicht erkannt werden kann, ob es sich um einen IMIR-relevanten Kredit handelt. In IMIR hingegen wird der Kredit einbezogen, wenn dieser von einem meldepflichtigen Institut per echtem Factoring erworben wird.
OTHR	Keiner, der in dieser Tabelle aufgeführten Gründe, trifft zu. Im Bestätigungsdatensatz ist ein zusätzliches Kommentarfeld zu melden, welches den Grund der Abweichung enthält.
RPT_THRSHLD	Im Gegensatz zur IMIR-Meldung, bei der alle Engagements eines Kreditinstitutes betragsunabhängig berücksichtigt werden, beinhalten die Daten von AnaCredit nur Instrumente, bei denen der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners zu einem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25.000 EUR beträgt. Der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners ergibt sich aus der Summe der Beträge des Engagements aller Instrumente des Schuldners in Bezug auf eine bestimmte Beobachtete Einheit.

Treffen mehrere Gründe für die Abweichung zu, so ist in der Bestätigungsmeldung der Hauptgrund anzugeben, also derjenige Grund, welcher den größten Teil der Differenz erklärt. Sollte sich herausstellen, dass es noch weitere Gründe für Abweichungen gibt, wird die Bundesbank diese Liste zukünftig erweitern.

[66] Vgl. Richtlinien zur Kreditdatenstatistik Kapitel IV. 2. e) (factoring)

9 Bestätigungen

Seit Februar 2024 gibt es für Berichtspflichtige die Möglichkeit, als auffällig markierte Datenqualitätsindikatoren externer Plausibilisierungsprüfungen bei der Bundesbank zu bestätigen. Das technische Format der Bestätigungsmeldung ist der aktuellen Version der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank[67] zu entnehmen. Grundsätzlich ist von der Möglichkeit zur Bestätigung nur Gebrauch zu machen, wenn nach einer tiefergehenden Analyse festgestellt wird, dass die Differenz zwischen AnaCredit-Vergleichswert und dem externen Vergleichswert auf methodischen Unterschieden zwischen den Datenerhebungen und nicht auf noch vorhandenen Meldefehlern beruht.

9.1 Grundlegendes zu Bestätigungen

Das Ergebnis externer Plausibilisierungsprüfungen sind Datenqualitätsindikatorwerte (DQI-Werte), welche einmal monatlich durch die Bundesbank berechnet und an die Berichtspflichtigen zurückgespielt werden. Ist ein DQI-Wert gleich oder größer als ein vorher festgelegter Grenzwert[68], wird zusätzlich ein Validierungsfehler („DSTNC_BNCHMRK“) ausgelöst und zusammen mit einer Priorität zurückgemeldet. DQI-IDs, die einen Validierungsfehler ausgelöst haben, werden als auffällig angesehen.

Der Berichtspflichtige kann nach der erstmaligen Berechnung seiner DQI-Werte jederzeit Bestätigungen für die auffälligen Werte einreichen. In jedem Bestätigungsdatensatz ist eine Begründung für die Abweichung zu melden, der zu bestätigende DQI-Wert ist jedoch nicht anzugeben. Bevor eine Bestätigung eingereicht wird, sollten zunächst evtl. erforderliche Korrekturmeldungen für den entsprechenden Meldetermin eingereicht und anschließend auf eine erneute Berechnung der DQI-Werte gewartet werden[69].

Die Akzeptanz der Bestätigungsmeldung wird durch eine Datei-bezogene Rückmeldung mit dem Validierungscode „AK0001“ quittiert. Wird eine Auffälligkeit erfolgreich bestätigt, so wird der Validierungsfehler („DSTNC_BNCHMRK“) für die entsprechende DQI-ID nicht mehr in der/den nächsten DQI-Rückmeldung(en) ausgewiesen. Liegt keine Auffälligkeit bzw. kein DQI-Wert für einen Meldetermin bei der Bundesbank vor, für welchen der Berichtspflichtige eine Bestätigungsmeldung eingereicht hat, so wird der entsprechende Bestätigungsdatensatz abgelehnt. Darüber hinaus kann die gesamte Bestätigungsmeldung aufgrund technischer Invalidität abgelehnt werden, worüber der Berichtspflichtige ebenfalls in einer Datei-bezogenen Rückmeldung mit einem entsprechenden Validierungsfehler informiert wird.

9.2 Attribute der Bestätigungsmeldung

Folgende Attribute sind in der Bestätigungsmeldung für externe Plausibilisierungsprüfungen anzugeben:

[67] Siehe Formate (XML) | Deutsche Bundesbank

[68] Der Grenzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

[69] Andernfalls kann es dazu kommen, dass der Datenstand bei der Bundesbank und die Bestätigungsmeldung nicht zueinander passen.

Tabelle 18: Attribute der Bestätigungsmeldung für externe Plausibilisierungsprüfungen

Attributsname	Inhalt
VLDTN_ID	Der Validierungsfehler “DSTNC_BNCHMRK”
DQI_ID	Die zu bestätigende DQI-ID
CNFRMTN_TYP	Genau ein Codelistenwert gemäß “CL_BBK_CNFRMTN_TYP” ist anzugeben. Die zu verwendenden Werte sind in den Kapiteln der jeweiligen externen Plausibilisierungsprüfung angegeben (bspw. Kapitel 6.5 für den IBSI-Abgleich).
CNFRMTN_CMMNT[70]	String mit bis zu 255 Zeichen: druckbare Zeichen nach UTF-8

Werden weitere Attribute in der Bestätigungsmeldung angegeben, werden diese mit einem Validierungsfehler abgelehnt, der Bestätigungsdatensatz an sich aber akzeptiert.

Hinweise zum CNFRMT_TYP „OTHR“ mit Kommentar

Bei der Verwendung des Codelistenwertes „OTHR“ als Bestätigungsgrund und entsprechender Erläuterungen im Kommentarfeld sind folgende generelle Regeln zu beachten:

- Der Grund „OTHR“ ist explizit nur dann zu verwenden, wenn kein anderer konkreter Abweichungsgrund aus der Codeliste verwendet werden kann, der als Hauptgrund (höchstes Volumen) der Abweichungen vorliegt.
- Im Kommentarfeld ist immer nur der Hauptgrund (höchstes Volumen) für die methodische Abweichung eindeutig und für Dritte nachvollziehbar zu benennen; dazu sind kurze konkrete Hinweise auf den Abweichungsgrund einzutragen (z.B. rechtliche Grundlage, abweichender Ort/Datenpunkt der Meldung in FINREP, Art des ggf. nicht melderelevanten Geschäfts in AnaCredit, Betragshöhe für den beschriebenen Abweichungsgrund …).
- Eine Korrekturmeldung, die eine vorhandene Differenz reduziert bzw. unter den Toleranzwert für eine „Auffälligkeit“ bringt, ist nicht zusätzlich zu bestätigen. Eine Bestätigung ist nur für nicht korrigierbare, d.h. methodische Abweichungen vorgesehen.

9.3 Kopplung der Bestätigung an den DQI-Wert

Bestätigungsmeldungen für externe Plausibilisierungsprüfungen werden im Gegensatz zu Bestätigungen für interne Plausibilisierungsprüfungen (Ausreißerprüfungen) ohne Bestätigungswert eingereicht. Dennoch ist die Bestätigung der externen Plausibilisierungsprüfung an die bei der Bundesbank vorhandene Auffälligkeit gebunden. Werden seitens des Berichtspflichtigen Korrekturmeldungen eingereicht, die zu einer starken Verschlechterung (Erhöhung des DQI-Wertes) führen, so wird eine vorherige Bestätigung für die entsprechende Auffälligkeit aus dem System der Bundesbank gelöscht. Dafür legt die Bundesbank einen zulässigen Toleranzwert für die maximal zulässige Erhöhung des DQI-Wertes fest[71]. Eine Verbesserung (Verringerung) des DQI-Wertes führt hingegen nicht zu einer Aufhebung der Bestätigung.

[70] Nur bei der Verwendung von CNFRMTN_TYP “OTHR” ist dieses Feld anzugeben.

[71] Der Toleranzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

Beispiel

Zum Meldestichtag 2023-03 sind folgende DQI-Werte für die Beobachtete Einheit OA_01 im AnaCredit-System bei der Bundesbank berechnet worden:

OA	MT	DQI-ID	DQI-Wert	Auffälligkeit*
OA_01	2023-03	DQI_01	0,02	Nein
OA_01	2023-03	DQI_02	0,07	Ja
OA_01	2023-03	DQI_03	0,18	Ja
OA_01	2023-03	DQI_04	0,04	Ja
OA_01	2023-03	DQI_05	0,01	Nein

*eine Auffälligkeit liegt, dann vor, wenn der beispielhafte Grenzwert von 0,03 erreicht oder überschritten wurde.

Der Berichtspflichtige reicht technisch valide Bestätigungsmeldungen für die DQI-IDs DQI_02, DQI_03 und DQI_04 ein. Dadurch entfallen die Auffälligkeiten (die Validierungsfehler) für diese DQI-IDs.

Nach einer Korrektureinreichung durch den Berichtspflichtigen und anschließender DQI-Wert-Neu-Berechnung verändern sich die DQI-Werte. Der festgelegte Toleranzwert für die von der Bundesbank akzeptierte Änderung des DQI-Wertes liegt bei 0,05. Dadurch sind nun folgende DQI-Werte und Auffälligkeiten im System der Bundesbank vorhanden:

OA	MT	DQI-ID	DQI-Wert	Auffälligkeit
OA_01	2023-03	DQI_01	0,01	Nein
OA_01	2023-03	DQI_02	0,11	Nein
OA_01	2023-03	DQI_03	0,07	Nein
OA_01	2023-03	DQI_04	0,10	Ja
OA_01	2023-03	DQI_05	0,04	Ja

- Der DQI-Wert von DQI_01 hat sich verbessert und ist weiterhin unauffällig.
- Der DQI-Wert von DQI_02 hat sich verschlechtert. Da der Toleranzwert für die Änderung des DQI-Wertes bei 0,05 liegt und die Veränderung nur 0,04 beträgt, bleibt die Bestätigung bestehen und es wird keine Auffälligkeit generiert.
- Der DQI-Wert von DQI_03 hat sich um 0,11 verbessert. Da keine DQI-Wert-Verschlechterung vorliegt, bleibt die Bestätigung bestehen.
- Der DQI-Wert von DQI_04 hat sich stark verschlechtert (um 0,06). Die zuvor eingereichte Bestätigung wird gelöscht, da der zulässige Toleranzwert bei 0,05 liegt. Es wird eine Auffälligkeit generiert.
- Der vorher unauffällige DQI-Wert von DQI_05 hat sich verschlechtert. Es liegt keine Bestätigung vor, aus diesem Grund ist der DQI-Wert jetzt erstmals auffällig.

9.4 Übernahme von Bestätigungen in nachfolgende Meldetermine

Um die Berichtspflichtigen bei der Einreichung von Bestätigungen zu entlasten, werden Bestätigungen in die nachfolgenden, für die DQI-Wert-Berechnung relevanten Meldetermine übernommen. Somit muss der Berichtspflichtige nicht für jeden einzelnen neuen Meldetermin eine Bestätigungsmeldung einreichen. Die Übernahme der DQI-Wert-Bestätigungen in einen nachfolgenden Meldetermin erfolgt zum Zeitpunkt der ersten Dateiverarbeitung für diesen Meldetermin, sofern diese Dateieinreichung akzeptiert wird.

Die Übernahme von Bestätigungen ist nur für neue Meldestichtage[72] möglich und nicht bei Bestätigungen für vergangene Meldestichtage. Die Bestätigung wird zudem nur übertragen, wenn der DQI-Wert des nachfolgenden, relevanten Meldetermins nicht zu hoch über dem DQI-Wert des Vortermins liegt. Die Bundesbank legt einen Toleranzwert fest[73], als die maximale Differenz zwischen den DQI-Werten der Meldetermine, welche eine Übernahme der Bestätigung zulässt.

9.5 Löschung/Korrektur von Bestätigungen

Um eine fälschlicherweise eingereichte oder aus dem Vortermin übernommene Bestätigungsmeldung zu korrigieren oder zurückzunehmen, gibt es folgende Möglichkeiten:

I. Korrekturbestätigung

Eine eingereichte oder eine aus dem Vortermin automatisch übernommene Bestätigungsmeldung für einen konkreten DQI-Wert wird durch die Einreichung einer neuen Bestätigungsmeldung für den Meldetermin überschrieben. Dies ist beispielsweise erforderlich, wenn die bisherige Bestätigung durch einen abweichenden Bestätigungsgrund korrigiert werden muss. Hierzu ist die Bestätigungsmeldung erneut wie in Kapitel 9.2 beschrieben, einzureichen. Die neue Einreichung ersetzt den bisherigen Wert.

Rückwirkende Korrekturen von Bestätigungen ersetzen grundsätzlich nur den jeweils in der Bestätigungsmeldung angegebenen Meldestichtag. Insofern sind für jeden betroffenen Meldestichtag separate Bestätigungsmeldungen einzureichen. Dies betrifft auch Meldetermine, für die eine automatische Übernahme von Bestätigungen gemäß Kapitel 9.4 erfolgt ist. Erkennbar ist ein solche Übernahme daran, dass der DQI-Wert für die entsprechende DQI-ID gleich oder größer des vorher festgelegten Grenzwertes ist, aber kein Validierungscode „DSTNC_BNCHMRK“ zurückgemeldet wird. (vergleiche Kapitel 9.1).
Einzige Ausnahme: Erfolgt die Bestätigungskorrektur noch vor der Ersteinreichung der nachfolgenden (Quartals-)meldung, wird diese bei Erfüllung der Voraussetzungen für die automatische Übernahme auch in den Folgetermin übernommen.

[72] Dies sind Meldestichtage zu denen bisher noch keine Kreditdaten eingereicht wurden.
[73] Der Toleranzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

II. Löschung einer Bestätigungsmeldung

Eine nicht erforderliche Bestätigungsmeldung aus einer direkten Einreichung oder aus der automatischen Übernahme von Bestätigungen gemäß Kapitel 9.4 ist mit dem Aktionsattribut „Delete“ zu löschen. Dies ist beispielsweise erforderlich, wenn eine zunächst irrtümlich bestätigte Abweichung durch eine nachträgliche Korrektur bereinigt werden kann. In diesem Fall ist der DQI-Wert für die entsprechende DQI-ID kleiner als der festgelegte Grenzwert für eine auffällige Abweichung.

Die Löschung ist mit den gleichen Attributen wie die ursprüngliche Bestätigungsmeldung (vergleiche Kapitel 9.2) und dem Aktionsattribut „Delete“ durchzuführen. Nur das Feld CNFRMTN_CMMNT kann entfallen.

Rückwirkende Löschungen entfernen grundsätzlich nur den jeweils in der Bestätigungsmeldung angegebenen Datensatz des Meldestichtags. Insofern sind für jeden betroffenen Meldestichtag separate Löschungen einzureichen. Dies betrifft auch Meldetermine, für die eine automatische Übernahme von Bestätigungen gemäß Kapitel 9.4 erfolgt ist.
Erfolgt die Löschung der Bestätigung noch vor Erstellung der ersten DQI-Rückmeldung für den nachfolgende (Quartals-)stichtag, wird dies für den Folgetermin berücksichtigt.